

Die
neueste Constitution

der
französischen Republik

vom dritten Jahre der Republik.

Paris und Strasburg.

Die
neueste Constitution
der
französischen Republik
vom September 1795

oder
Grund = Vertrag
nach welchem
das französische Volk
in Zukunft
sich selbst regieren will.

Verdeutschet
von
Dr. Adolf Waldmann.

Leipzig,
bey Friedrich Gotthelf Baumgärtner.

E r k l ä r u n g
d e r
R e c h t e u n d P f l i c h t e n
d e s
M e n s c h e n u n d d e s B ü r g e r s.

Das französische Volk stellt, vor dem Angesichte des höchsten Wesens, folgende öffentliche Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von sich.

R e c h t e.

Erster Artikel.

Die Rechte, die dem Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft zukommen, sind Freyheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum.

Zweiter Artikel.

Freyheit beruht darauf, daß er alles thun darf, was den Gerechtsamen andrer unnachtheilich ist.

Dritter Artikel.

Gleichheit besteht darinnen, daß einerley Gesetz, es mag schützen oder strafen, für alle und jede gilt.

Nach läßt Gleichheit weder einen Vorzug der Geburt, noch Vererbung irgend einer Gewalt zu.

Vierter Artikel.

Sicherheit erwächst aus dem Beytritt Aller zu Schüzung der Gerechtsame jedes Einzelnen.

Fünfter Artikel.

Eigenthum besteht in dem Rechte, daß man seiner Güther, seines Einkommens, der Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes ungehindert genießen und nach Belieben darüber verfügen kann.

Sechster Artikel.

Geseß ist der allgemeine Wille, so wie solcher von der Mehrheit der Bürger selbst oder der Bürger-Representantanten ausgedrückt worden.

Siebenter Artikel.

Was im Geseße nicht verboten ist, kann nicht gehindert werden.

Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was vom Geseße nicht verordnet ist.

Achter Artikel.

Niemand kann anders vor Gericht gefodert, angeklagt, verhaftet oder gefangen gehalten werden, als in den vom Geseße beniemten Fällen und mit den im Geseße verordneten Formalitäten.

Neunter Artikel.

Wer um willkürliche Verfügungen ansucht, oder dergleichen ausfertigt, unterzeichnet, vollstreckt oder vollstrecken läßt, ist straffällig und muß gestraft werden.

Zehnter Artikel.

Jede harte Begegnung, die zu der Absicht, einen Ungeschuldigten festzunehmen, unnöthig ist, muß vom Gesetze nach der Strenge geahndet werden.

Elfter Artikel.

Ueber Niemanden kann eher ein Urtheil gesprochen werden, als bis er verhört, oder doch gesetzmäßig vorgeladen worden.

Zwölfter Artikel.

Das Gesetz darf keine andern Strafen erkennen, als solche, die schlechterdings nöthig, und dem Verbrechen angemessen sind.

Dreizehnter Artikel.

Jede Behandlung, wodurch die vom Gesetze verordnete Strafe verstärkt wird, ist ein Verbrechen.

Vierzehnter Artikel.

Nach keinem Criminal- oder Civil-Gesetze kann eine Sache, die schon vor Ergebung des Gesetzes geschehen ist, hinterher abgeurtheilt werden.

Fünfzehnter Artikel.

Einem jeden steht frey, seine Zeit und seine Dienste Andern zu vermiethen; aber nicht, sich zu verkaufen oder verkaufen zu lassen: seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum.

Sechzehnter Artikel.

Jede Steuer wird zum Besten Aller angelegt, und muß zwischen den Steuerpflichtigen nach Maaßgabe der Kräfte eines jeden repartiret seyn.

Siebzehnter Artikel.

Die Suveränität hat ihren Sitz wesentlich in der Gesammtheit der Staats-Bürgerschaft.

Achtzehnter Artikel.

Ein Partial-Verband mehrerer Bürger darf sich eben so wenig, wie der einzelne Mann, der Suveränität anmaßen.

Neunzehnter Artikel.

Ohne gesetzmäßige Bestallung kann Niemand obrigkeitliche Befehle erthellen, oder ein öffentliches Amt verwalten.

Zwanzigster Artikel.

Jeder Staats-Bürger ist gleichmäßig berechtigt, zu Errichtung des Gesetzes, zu Ernennung der Volks-Repräsentanten und der öffentlichen Beamten mittelbar oder unmittelbar mitzuwirken.

Ein und zwanzigster Artikel.

Kein öffentliches Amt kann das Eigenthum dessen werden, der es verwaltet.

Zwey und zwanzigster Artikel.

Es kann keine Staats-Garantie Statt finden, so lange die Vertheilung der Gewalten nicht festgesetzt, die Gränzen dieser Gewalten nicht bestimmt sind, und die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht gesichert ist.

P f l i c h t e n.

Erster Artikel.

Die Erklärung der Rechte enthält die Verbindlichkeiten der Gesetzgeber: soll aber der Staat von Bestande seyn; so müssen auch die Bürger, aus denen er besteht, ihre Pflichten kennen und denselben nachleben.

Zweiter Artikel.

Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus den zweien Grundsätzen, welche die Natur dem Herzen eines jeden eingepflanzt hat:

Was du nicht willst, daß es dir die Leute thun sollen, das darfst du ihnen auch nicht thun.

Thue jederzeit an andern so viel Gutes, als du willst, daß sie es an dir thun sollen.

Dritter Artikel.

Die Verbindlichkeiten eines jeden gegen die bürgerliche Gesellschaft bestehen darinnen, daß er dieselbe

vertheidige, ihr diene, den Gesezen unterthan lebe,
und die Verwalter derselben ehre.

Vierter Artikel.

Wer kein guter Sohn, kein guter Vater, kein
guter Bruder, kein guter Freund, kein guter Ehe-
gatte ist, der ist auch kein guter Staats-Bürger.

Fünfter Artikel.

Wer nicht aufrichtig und gewissenhaft den Gesezen
gehört, ist kein ehrlicher Mann.

Sechster Artikel.

Wer geradezu den Gesezen entgegen handelt, der
kündigt der bürgerlichen Gesellschaft den Krieg an.

Siebenter Artikel.

Wer den Gesezen, ohne sie geradehin zu beleidigen,
durch List oder Kunstgriffe ausweicht, der tritt
dem Besten Aller zu nah, und verdient weder ihre
Wohlwollen, noch ihre Achtung.

Achter Artikel.

Auf der Erhaltung des Eigenthumes beruhen der
Ackerbau, die Erzeugung aller Früchte, alle Mittel
zum Arbeiten, und die ganze Staats-Ordnung.

Neunter Artikel.

Jeder Staats-Bürger ist dem Vaterland und der
Aufrechthaltung der Freyheit, der Gleichheit und des
Eigenthumes zu dienen schuldig, so oft er vom Ge-
seze zur Vertheidigung derselben aufgefordert wird.

Constitution.

Die französische Republik ist eins, und untheilbar.

2. Die Gesammtheit der französischen Staats-Bürgerchaft macht den Souverän aus.

Erster Titel.

Eintheilung des Gebietes.

3. Frankreich ist in Departementer eingetheilt.

Diese Departementer sind: der Ain, der Aisne, der Allier, die Nieder-Alpen, die Ober-Alpen, die See-Alpen, die Ardeche, die Ardennen, der Ariège, die Aube, die Aude, der Aveyron, die Rhone-Mündungen, der Calvados, der Cantal, die Charente, die Nieder-Charente, der Cher, die Correge, die Cote d'Or (oder Gold-Küste), die Nord-Küsten, die Creuse, die Dordogne, der Doubs, die Drome, die Eure, Eure und Loir, der Finistere, der Gard, die Ober-Garonne, der Gers, die Gironde, der Golo, der Hérault, Ille und Vilaine, der Indre, Loir und Cher, die Loire, der Isere, der Jura, die Landes, die Lianone, Loir und Cher, die Loire, die Ober-Loire, die Nieder-Loire, der Loiret, der Lot, Lot und Garonne, die Lozere, Maine und Loire, die Manche, die Marne, die Ober-Marne, die

Mayenne, die Meurthe, die Maas, der Mont-Blanc, der Mont-Terrible, der Morbihan, die Mosel, die Nièvre, der Norden, die Oise, die Orne, der Pas-de-Calais, der Puy-de-Dome, die Nieder-Pyrenäen, die Ober-Pyrenäen, die Ost-Pyrenäen, der Nieder-Rhein, der Ober-Rhein, die Rhone, die Ober-Saone, Saone und Loire, die Sarthe, die Seine, die Nieder-Seine, Seine und Marne, Seine und Oise, die beiden Severn, die Somme, der Tarn, der Var, Vaucluse, die Vendee, die Vienne, die Ober-Vienne, die Vogesen, die Yonne = = = =

4. Die Gränzen der Departementer können vom Gesetzgeber-Collegium abgeändert oder berichtigt werden; es darf aber in solchem Falle der Umkreis eines Departementes nie das Maaß von hundert Quadrat-Myriametern (oder 400 Quadrat-Meilen von mittlerer Größe) überschreiten *).

5. Jedes Departement ist in Cantone, und jeder Canton in Gemeinden eingetheilt.

Die Cantone behalten ihre dermaligen Umkräise,

Dessen ungeachtet werden ihre Gränzen vom Gesetzgeber-Collegium abgeändert oder berichtigt werden können; jedoch darf, in solchem Fall, auch die abgelegenste Gemeinde nie über ein Myriameter (zwo mit-

*) Die mittlere Meile hält nach der Linie 2566 französische Ruthen (oder Toisen).

mittlere Meilen, jede von 2566 Ruthen) vom Haupt-Orte des Cantons entfernt seyn.

6. Die französischen Colonien sind Bestand-Theile der Republik, und stehen mit ihr unter einerley Constitutions-Gesetze.

7. Sie sind in Departementer folgender Maaßen getheilt:

Die Insel Saint-Domingo, deren Eintheilung in wenigstens vier, oder höchstens sechs Departementer das Gesetzgeber-Collegium noch zu bestimmen hat;

Guadeloupe, Marie-Galande, Desirade, Saintes, und der französische Antheil von Saint-Martin;

Martinique;

Französisch-Guiana und Cayenne;

Sainte-Lucie und Tabago;

Die Isle de France, die Seychellen, Rodrigue, und die Pflanzungs-Orter auf Madagascar;

Die Reunions-Insel;

Ost-Indien, Pondichery, Chandernagor, Mahe, Karical und andre Pflanz-Orter.

Zweiter Titel.

Politischer Stand der Staats-Bürger.

8. Jedweder Mensch, der in Frankreich geboren und wohnhaft, völlige ein und zwanzig Jahr alt ist, sich in die Bürger-Rolle seines Cantons einschreiben

lassen, hernach ein Jahr lang in dem Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine unmittelbare Grund- oder Personen-Steuer entrichtet, ist französischer Bürger.

9. Für Bürger werden ferner, ohne alle Bedingung von Steuern, die Franzosen erkannt, die zu Gründung der Republik einen oder mehrere Feldzüge gethan haben.

10. Der Ausländer wird französischer Bürger, sobald er nach Erreichung eines Alters von vollen ein und zwanzig Jahren, und nach gethauer Erklärung, daß er sich in Frankreich niederlassen wolle, sieben Jahre nach einander im Lande gewohnt hat, so fern er darinnen eine unmittelbare Steuer entrichtet, und noch außerdem ein Eigenthum an Grund und Boden, oder ein Gewerbe bey der Landwirthschaft oder bey dem Handel besitzt, oder auch eine Französin geheirathet hat.

11. Nur französische Bürger dürfen in den Urversammlungen ihre Stimme geben, und zu den durch die Constitution errichteten Aemtern ernannt werden.

12. Die Ausübung der Rechte eines Staats-Bürgers geht verlohren:

Erstens, durch Naturalisirung im Auslande;

Zweytens, durch die Aufnahme oder den Eintritt in irgend eine ausländische geschlossene Gesellschaft, welche gewisse Vorzüge der Geburt voraussetzt, oder gewisse Religions-Gelübde erfordert;

Drittens dadurch, daß man Aemter oder Gnaden-Gehalte, die einem von einer ausländischen Regierung angetragen werden, annimmt;

Viertens dadurch, daß man zu Strafen am Leibe oder an der Ehre verurtheilet wird, bis zur Wiederherstellung in vorigen Stand.

13. Die Ausübung der Rechte eines Bürgers wird auf eine Zeitlang unstatthaft:

Erstens durch gerichtliches Verbot wegen oberschwebender Raserey, Berrücktheit oder Blödsinnigkeit;

Zweytens durch den Zustand eines insolvent gewordenen Schuldners, oder eines unmittelbaren Erben, welcher eigenmächtig die Hinterlassenschaft eines Bankrottirers, es sey im Ganzen oder zum Theil, in Besiz nimmt;

Drittens durch den Stand eines Dienstboten, der für Lohn und Brod im Dienst einer Person oder Haushaltung steht;

Viertens dadurch, daß ein Bürger gerichtlich eines Verbrechens angeeschuldigt ist; und

Fünftens durch ein Erkenntniß in contumaciam, so lange dieses noch nicht wieder aufgehoben ist.

14. Bloß in den Fällen, welche in den beiden vorhergehenden Artikeln namhaft gemacht sind, und in keinem andern, geht die Ausübung der Rechte des Bürgers verlohren, oder wird auf eine Zeitlang unstatthaft.

15. Jeder Bürger, der sieben Jahr nach einander ohne Auftrag oder Vergünstigung, welche ihm im Namen der Republik ertheilet worden, außerhalb des Gebietes der Republik gelebt hat, wird für einen Ausländer angesehen; und er kann eher nicht wieder französischer Bürger werden, als bis er den Bedingungen, die im zehnten Artikel verordnet sind, Genüge gethan hat.

16. Jünglinge dürfen nicht eher in die Bürgerrolle eingeschrieben werden, als bis sie darthun, daß sie lesen, schreiben, und eine mechanische Handthierung treiben können.

Die Hand-Arbeiten bey der Landwirthschaft werden zu den mechanischen Handthierungen gerechnet.

Dieser Artikel gelangt jedoch nicht eher zu voller Gültigkeit, als mit dem zwölften Jahre der Republik.

Dritter Titel.

Urversammlungen.

17. Die Urversammlungen entstehen aus den Staats-Bürgern, die in einem und eben demselben Canton eingeseßen sind.

Die Eingeseßenheit, welche dazu gehört, daß jemand in solchen Versammlungen seine Stimme geben kann, wird bloß dadurch erworben, daß man ein Jahr lang im Canton gewohnt hat, und geht nur dadurch verlohren, daß man ein Jahr lang abwesend gewesen ist.

18. Niemand kann in den Urversammlungen seine Stelle durch einen Andern vertreten lassen, oder in mehr als einer solchen Versammlung seine Stimme über die nämliche Sache geben.

19. In jedwedem Canton findet wenigstens Eine Urversammlung Statt.

Wenn ihrer mehrere Statt finden; so besteht eine jede wenigstens aus vier hundert und funfzig, und höchstens aus neun hundert Bürgern.

Diese Zahlen gelten eben so wohl von den abwesenden Bürgern, welche in einer solchen Versammlung zu stimmen berechtigt sind, als von den anwesenden.

20. Die Urversammlungen constituiren sich einstweilen unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes; und das jüngste verrichtet einstweilen die Geschäfte eines Secretärs.

21. Ausdrücklich werden sie aber constituiret durch Ernennung eines Präsidenten, eines Secretärs und dreier Wahlstimmen-Sammler mittelst des Scrutiniums.

22. Entstehen Zweifel über die Eigenschaften, die zum Stimmen-geben erforderlich sind; so entscheidet die Versammlung provisorisch, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den bürgerlichen Gerichts-Hof des Departementes.

23. In allen andern Fällen thut das Gesetzgebers Collegium allein den Ausspruch über die Gültigkeit dessen, was in den Urversammlungen geschehen ist.

24. Niemand darf in den Urversammlungen gewaffnet erscheinen.

25. Die Pollicey derselben einzurichten, kömmt ihnen selbst zu.

26. Die Urversammlungen treten zusammen:

Erstens, um die Aenderungen an der Constitutions-Urkunde, welche ihnen von den Revisions-Versammlungen vorgeschlagen worden, anzunehmen oder zu verwerfen; und

Zweytens, um die Wahlen vorzunehmen, die ihnen zu folge der Constitutions-Urkunde zustehen.

27. Sie kömnen mit vollem Recht alle Jahre am ersten Verminal zusammen, und schreiten, je nachdem es die Gelegenheit giebt, zur Ernennung:

Erstens, der Wahlversammlung, Glieder;

Zweytens, des Friedens-Richters und seiner Beyseher; und

Drittens, des Präsidenten der Municipal-Administration im Canton, oder der Municipal-Beamten bey den Gemeinden, die über fünf tausend Einwohner stark sind.

28. So bald diese Wahlen beehndiget sind, werden in den Gemeinden, die weniger als fünf tausend Einwohner

wohner stark sind, Gemeinde-Versammlungen gehalten, von welchen so dann die Agenten jeder Gemeinde und deren Beygeordnete erwählet werden.

29. Was in einer Ur- oder Gemeinde-Versammlung außer dem Zweck ihrer Zusammenkunft, und den in der Constitution festgesetzten Formalitäten entgegen geschieht, ist nichtig und ungültig.

30. Die Ur- und Gemeinde-Versammlungen verpflichten weiter keine Wahl, als solche, die ihnen durch die Constitutions-Urkunde zugeeignet sind.

31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Wahlstimmen.

32. Jedweder Bürger, der zu Rechte beständig überwiesen wird, daß er eine Stimme gekauft oder verkauft habe, ist von allen Ur- und Gemeinde-Versammlungen, und von allen öffentlichen Aemtern auf zwanzig Jahr, und, wenn er sich das Gleiche nochmals zu Schulden kommen läßt, auf Lebens-Zeit ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Wahl-Versammlungen.

33. Jede Urversammlung ernennet einen Wahl-Herrn für zwey hundert an- oder abwesende Bürger, die in der gedachten Versammlung zu stimmen berechtigt sind.

Bis zu einer Anzahl von drey hundert Bürgern, einschließlich, wird nicht mehr als Ein Wahl-Herr ernannt.

Von dreyhundert und einem bis zu fünf hundert Bürgern werden ihrer zween ernannt;

Drey von fünf hundert und einem bis zu sieben hundert;

Vier von sieben hundert und einem bis zu neun hundert.

34. Die Glieder der Wahl-Versammlungen werden jährlich ernannt, und können nicht eher, als nach einer Zwischen-Zeit von zwey Jahren, wieder erwählet werden.

35. Zum Wahl-Herrn kann Niemand ernannt werden, der nicht völlige fünf und zwanzig Jahr alt ist, und der nicht außer den Eigenschaften, die zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers erforderlich sind, noch einer von den folgenden Bedingungen genügt; nämlich:

In Stadt-Gemeinden, die über sechs tausend Einwohner stark sind, muß er Eigenthümer oder Nutznießer von einem Guthe, das zu einem Einkommen gewürdert ist, welches dem Local-Werthe von zweyhundert Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder er muß doch Abmiether einer Wohnung, die zu einem Einkommen geschätzt ist, welches dem Werthe von hundert und funfzig Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder Inhaber eines baubaren Feldguthes seyn, welches auf zweyhundert Arbeits-Tage gewürdert ist;

In Stadt-Gemeinden, die weniger als sechs tausend Einwohner stark sind, muß er Eigenthümer oder Nutz-

Nutznießer von einem Guthe, das zu einem Einkommen geschätzt ist, welches dem Local-Werthe von hundert und funfzig Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder Abmiether einer Wohnung, die zu einem Einkommen gewürdert ist, welches hundert Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder auch Inhaber eines baubaren Feld-guthes seyn, welches auf hundert Arbeits-Tage geschätzt ist;

Und auf dem platten Lande muß er Eigenthümer oder Nutznießer von einem Guthe, das zu einem Einkommen gewürdert ist, welches dem Local-Werthe von hundert und funfzig Arbeits-Tagen gleich-kömmt; oder er muß Pächter oder Meyer von Güthern seyn, die zu einem Werthe von zwey hundert Arbeits-Tagen geschätzt sind.

Was diejenigen anlangt, die zugleich Eigenthümer und Nutznießer einer Seits, und Pächter oder Meyer andrer Seits sind, so können ihre Vermögens-Kräfte unter diesen verschiedentlichen Rubriken bis zu dem Quantum, welches zu Begründung ihrer Wählbarkeit erforderlich ist, zusammen-summiret werden.

36. Die Wahl-Herren-Versammlung jedes Departements kömmt alle Jahre am zwanzigsten Germinal zusammen, und bringt in einer einzigen Session von höchstens zehn Tagen, ohne ihr Geschäfte vertagen zu dürfen, alle die Wahlen, die jedes mal zu treffen sind, zu Stande; worauf sie mit vollem Rechte aus einander geht.

37. Die Wahl-Herren-Versammlungen dürfen sich mit keinem Gegenstande beschäftigen, der mit den

Wahlen, welche ihnen aufgetragen sind, nichts zu thun hat; sie dürfen keine Adresse, keine Bittschrift, keine Deputation absenden oder selbst annehmen.

38. Die Wahl-, Herren-Versammlungen dürfen keinen Brief-Wechsel unter einander führen.

39. Kein Staats-Bürger, welcher Mitglied einer Wahl-, Herren-Versammlung gewesen ist, darf sich des Titels eines Wahl-Herrn anmaßen, noch unter diesem Titel in eine Verbindung mit denen treten, die nächst ihm zugleich Glieder von eben derselben Versammlung gewesen sind.

Wer diesem Artikel entgegen handelt, der tastet damit die allgemeine Sicherheit an.

40. Was im achtzehnten, im zwanzigsten, im ein und zwanzigsten, drey und zwanzigsten, vier und zwanzigsten, fünf und zwanzigsten, neun und zwanzigsten, dreyßigsten, ein und dreyßigsten und zwey und dreyßigsten Artikel wegen der Urversammlungen verordnet ist, das gilt von den Wahl-, Herren-Versammlungen ebenfalls.

41. Von den Wahl-, Herren-Versammlungen werden, je nachdem es erforderlich ist, erwählet

Erstens, die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums; dieß heißt, die Glieder des Raths der Alten, und nächstdem die Glieder des Raths der Fünfhundert;

Zweytens, die Glieder des Cassations-Gerichts;

Drittens, die Ober-Geschwornen;

Viertens, die Departements-Verwalter;

Fünftens, der Präsident, der öffentliche Ankläger, und der Gerichts-Schreiber des Criminal-Gerichts; und

Sechstens, die Glieder der bürgerlichen Gerichts-Höfe.

42. Wenn von der Wahl-Herren-Versammlung ein Bürger zu Bekleidung der Stelle eines verstorbenen, ab dankenden oder abgesetzten Beamten erwählet wird; so gilt die Wahl eines solchen Bürgers weiter nicht, als auf die Zeit, so lange der Abgegangene noch hätte in seinem Posten bleiben sollen.

43. Der Commissarius des Vollstreckungs-Directoriums bey jeder Departements-Verwaltung ist, bey Strafe der Absetzung, gehalten, Bericht von Eröffnung und Schließung der Wahl-Herren-Versammlungen an das Directorium zu erstatten. Indessen darf ein solcher Commissarius die Geschäfte solcher Versammlungen weder aufhalten und unterbrechen, noch den Sitzungs-Ort selbst betreten; er hat aber das Recht, die Mittheilung der Registratur von jeder Sitzung vor Ablaufe der nächsten vier und zwanzig Stunden zu fodern, und ist gehalten, bey dem Directorium jede Uebertretung der Constitutions-Urkunde zu denunciiren.

In jedwedem Falle thut das Gesetzgeber-Collegium allein den Ausspruch über die Gültigkeit dessen, was in den Wahl-Herren-Versammlungen geschehen ist.

Fünfter Titel.

Gesetzgebungs-Macht.

Allgemeine Verordnungen.

44. Das Gesetzgeber-Collegium besteht aus einem Rathe der Alten und aus einem Rathe von Fünfhundertern.

45. In keinem Falle darf das Gesetzgeber-Collegium irgend eines von den Amts-Geschäften, die ihm durch gegenwärtige Constitution geeignet sind, einem oder mehreren von seinen Mitgliedern, oder auch sonst jemandem übertragen.

46. Es darf weder selbst, noch durch Abgeordnete, so wenig die Vollstreckungs- als die Richter-Gewalt ausüben.

47. Die Würde eines Mitgliedes vom Gesetzgeber-Collegium verträgt sich durchaus nicht mit der Verwaltung irgend eines andern öffentlichen Amtes, ausgenommen mit dem Archivariate der Republik.

48. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, wie die Stellen öffentlicher Beamten, welche so eben zu Mitgliedern des Gesetzgeber-Collegiums erwählt worden sind, einstweilen oder für beständig wieder besetzt werden sollen.

49. Jedwedes Departement trägt, bloß nach Maaßgabe seiner Volks-Menge, seinen Antheil zu Ernennung der Glieder des Rathes der Alten und der Glieder des Rathes der Fünfhundert bey.

50. Alle zehn Jahre bestimmt das Gesetzgeber-Collegium nach Aussage der Bevölkerungs-Listen, welche an das Collegium eingesandt worden, die Anzahl der Glieder beider Ráthe, welche von jedwedem Departement gestellt werden müssen.

51. In dieser Repartition darf während solches Zeit-Raumes keine Aenderung gemacht werden.

52. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums sind nicht bloß Repräsentanten des Departementes, von dem sie ernannt wurden, sondern der ganzen Nation; und es darf ihnen kein besondrer Departements-Auftrag gethan werden.

53. Beide Ráthe werden alljährlich zum dritten Theil erneuert.

54. Die Glieder, die nach drey Jahren abgehen, können so gleich wieder auf die drey folgenden Jahre erwáhlet werden; hernach aber gehört eine Zwischenzeit von zwey Jahren dazu, ehe sie von neuem gewählt werden können.

55. In keinem Falle kann jemand über sechs Jahre nach einander Mitglied des Gesetzgeber-Collegiums bleiben.

56. Wenn sich, durch außerordentliche Umstände, einer von den beiden Ráthen auf weniger als zwey Drittheile seiner gesetzten Glieder-Zahl heruntergekommen befindet; so thut er das Ereigniß dem Vollziehungs-Directorium zu wissen: und dieses ist verbunden, unverzüglich die Urversammlungen der De-

partementen, welche dieser Umstände wegen die erledigten Stellen im Gesetzgeber-Collegium wieder mit andern Gliedern zu besetzen haben, zusammenkommen zu lassen. Die Urversammlungen ernennen auf der Stelle die Wahl-Herren, welche hierauf zur nöthigen Wieder-Besetzung schreiten.

57. Die zu beiderley Räthen neuerdings erwählten Glieder kommen in jedem Jahr am ersten Präxial in der Gemeinde, die vom vorhergehenden Gesetzgeber-Collegium dazu angezeigt worden ist, oder in der Gemeinde selbst zusammen, wo dasselbe seine vorigen Sitzungen gehalten, so fern es dazu keine andre Gemeinde bestimmet hat.

58. Beiderley Rätze haben ihren Sitz immer in einer und eben derselben Gemeinde.

59. Das Gesetzgeber-Collegium ist immerwährend; jedoch kann es seine Versammlungen auf selbst anzusetzende Termine vertagen.

60. In keinem Falle dürfen beiderley Rätze in einem und eben demselben Saale zusammentreten.

61. Die Geschäfte eines Präsidenten und eines Secretärs dürfen weder bey dem Rathe der Alten, noch bey dem Rathe der Fünfhundert über einen Monat währen.

62. Beiderley Rätze haben, jeder für seinen Theil, das Recht der Policy über den Ort ihrer Sitzungen, und über den äußern Bezirk, den sie selbst bestimmet haben.

63. Beiderley Rätthe haben, jeder für seinen Theil, das Recht der Policy über ihre Mitglieder; jedoch dürfen sie keine härtere Strafe erkennen, als Censur, achttägigen Verhaft, und dreytägiges Gefängniß.

64. Beiderley Rätthe halten ihre Sitzungen öffentlich; jedoch darf die Anzahl derer, die den Sitzungen beywohnen, nicht stärker seyn, als die Hälfte der Glieder jedes Rathes.

Die Registraturen der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jedwede Berathschlagung geschieht durch Sitzzen - bleiben und Aufstehn. Entsteht ein Zweifel über die Stimmen - Mehrheit; so erfolgt ein namentlicher Aufruf: aber alsdann werden die Stimmen ingeheim abgegeben.

66. Auf das Begehren von hundert Mitgliedern kann sich jeder Rath zu einem allgemeinen und geheimen Ausschusse formiren; jedoch bloß zum Ueberlegen, nicht aber zum Verhandeln.

67. Keiner von beiden Rätthen darf in seiner Mitte einen immerwährenden Ausschuß errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn er glaubt, daß diese oder jene Sache eine vorläufige Untersuchung erfodere, aus seinen Mitgliedern eine Special - Commission zu ernennen, die sich jedoch einzig und allein zu dem Zwecke, wozu sie errichtet wird, einschließen kann.

Eine solche Commission geht wieder aus einander, so bald der Rath über die Sache, die ihr aufgetragen war, entschieden hat.

68. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums bekommen eine jährliche Schadloshaltung, welche für beiderley Räte einerley, und auf den Werth von drey tausend Myriagrammen (613 Centnern und 32 Pfunden) Weizens gesetzt ist.

69. Das Vollstreckungs-Directorium darf in der Gemeinde, wo das Gesetzgeber-Collegium seine Sitzungen hält, auf eine Strecke von sechs Myriametern (oder zwölf Meilen mittlerer Größe) kein Truppen-Corps einquartieren oder durchmarschiren lassen; es geschähe denn auf des Collegiums eigne Requisition, oder doch mit dessen Genehmigung.

70. Bey dem Gesetzgeber-Collegium wird eine Bürger-Wache gehalten, welche aus der stille-liegenden National-Garde aller Departementer ausgehoben, und von ihren Waffen-Brüdern dazu erwählet ist.

Diese Wache darf nicht schwächer seyn, als funfzehn hundert Mann wirkliche Dienste thuender Mannschaft.

71. Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt so wohl die Art und Weise dieser Dienste, als deren Dauer.

72. Das Gesetzgeber-Collegium wohnt keiner öffentlichen Feyerlichkeit bey, und schickt auch keine Abgeordneten dazu.

Rath der Fünfhundert.

73. Der Rath der Fünfhundert ist unabänderlich zu dieser Anzahl festgesetzt.

74. Wer zum Mitgliede des Rathes der Fünfhundert erwählet werden soll, muß volle dreyßig Jahr alt, und die unmittelbar vor seiner Erwählung verflossenen zehn Jahr über in dem Gebiete der Republik wohnhaft gewesen seyn.

Jedoch soll die Bedingung eines Alters von dreyßig Jahren nicht eher, als mit dem siebenten Jahre der Republik, erforderlich, und bis dahin ein Alter von vollen fünf und zwanzig Jahren für hinlänglich zu achten seyn.

75. Der Rath der Fünfhundert kann keine Berathschlagung halten, so lange die Versammlung nicht aus wenigstens zwey hundert Mitgliedern besteht.

76. Gesetze in Vorschlag zu bringen, kömmt ausschließlich dem Rathe der Fünfhundert zu.

77. In dem Rathe der Fünfhundert kann über keinen Vorschlag anders gerathschlagt oder etwas beschlossen werden, als unter Beobachtung folgender Formalitäten:

Der Vorschlag wird zu drey malen verlesen; und die Zwischen-Zeit zwischen einem solchen zweymaligen Verlesen darf nicht weniger, als zehn Tage, betragen.

Nach jedesmaligem Verlesen wird die Verhandlung der Sache eröffnet; und es kann der Rath der

Fünfhundert nichts desto weniger nach dem ersten oder zweyten male Verlesen die Erklärung thun, daß dar- über Vertagung, oder überhaupt keine Berathschla- gung weiter Statt finde.

Jeder Vorschlag muß gedruckt, und ein Paar Tage vor dem zweyten male Verlesen ausgetheilt werden.

Nach dem dritten male Verlesen entscheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Sache vertaget wer- den soll, oder nicht.

78. Kein Vorschlag, der in Berathschlagung ge- kommen, und nach dreyimaligem Verlesen einmal für allemal verworfen worden ist, kann eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder in Anregung gebracht werden.

79. Die Vorschläge, die der Rath der Fünfhun- dert angenommen hat, heißen so dann Resolutionen.

80. Der Eingang jeder Resolution drückt aus:

Erstens, das Datum der Sitzungen, in welchen das dreymalige Verlesen des Vorschlages geschehen; und

Zweytens, die Verhandlung, vermöge welcher nach dem dritten male Verlesen erklärt worden ist, daß keine Vertagung Statt habe.

81. Von den im sieben und siebenzigsten Artikel ver- ordneten Formalitäten sind die Vorschläge ausgenom- men, welche in einer vorläufigen Erklärung des Ra- thes der Fünfhundert für dringend-nöthig erkannt worden.

Diese Erklärung drückt die Gründe der dringenden Nothwendigkeit aus, und es wird derselben im Eingange der Resolution Meldung gethan.

Rath der Alten.

82. Der Rath der Alten besteht aus zwey hundert und funfzig Gliedern.

83. Zu einem Mitgliede des Rathes der Alten kann Niemand erwählet werden, der nicht volle vierzig Jahr alt, der nicht überdieß verheirathet oder Wittwer, und der nicht die, unmittelbar vor der auf ihn gefallenen Wahl verflossenen funfzehn Jahr über in dem Gebiete der Republik wohnhaft gewesen ist.

84. Die im vorstehenden Artikel gefoderte, und die im vier und siebzigsten verordnete Bedingung der Eingefessenheit leidet jedoch keine Anwendung auf die Staatsbürger, welche sich mit einem Auftrage der Regierung außer dem Gebiete der Republik aufgehalten haben.

85. Der Rath der Alten kann keine Berathschlangung halten, so lange die Versammlung nicht wenigstens aus hundert sechs und zwanzig Gliedern besteht.

86. Dem Rathe der Alten kömmt ausschließlich das Recht zu, die Resolutionen des Rathes der Fünfhundert zu genehmigen oder zu verwerfen.

87. So bald eine Resolution des Rathes der Fünfhundert an den Rath der Alten gelanget ist, läßt der Präsident die Einleitung dazu verlesen.

88. Der

88. Der Rath der Alten schlägt seine Beystimmung zu den Resolutionen des Raths der Fünfhundert ab, wenn diese nicht mit den, von der Constitution verordneten Formalitäten abgefaßt ist.

89. Wenn vom Rathe der Fünfhundert ein Gesetzes-Vorschlag für dringend-nöthig erkläret ist; so rathschlagt der Rath der Alten, ob die dringende Nothwendigkeit der Verhandlung zu genehmigen, oder zu verwerfen sey.

90. Verwirft nun der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit der Verhandlung; so rathschlagt er auch weiter nicht über den Gegenstand der Resolution.

91. Ist der Resolution keine Erklärung dringender Nothwendigkeit vorangeschickt; so wird sie drey mal verlesen: und die Zwischen-Zeit zwischen einem zweymaligen Verlesen derselben darf nicht weniger, als fünf Tage, betragen.

Die Berathschlagung über die Sache wird nach jedesmaligem Verlesen eröffnet.

Jede Resolution wird, wenigstens ein Paar Tage vor dem Verlesen derselben zum zweyten male, gedruckt ausgeheilt.

92. Die Resolutionen des Raths der Fünfhundert bekommen, so bald sie vom Rathe der Alten angenommen sind, den Namen der Gesetze.

93. Der Eingang der Gesetze drückt das Datum der Sitzungen des Rathes der Alten aus, in welchen das dreyimalige Verlesen geschehen ist.

94. Das Decret, mittelst dessen der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes anerkennt, wird im Eingang eines solchen Gesetzes, mit Erwähnung der Gründe, angeführt.

95. Der vom Rathe der Fünfhundert zu einem Gesetze gethane Vorschlag gilt von sämmtlichen Artikeln eines und eben desselben Entwurfes; und der Rath der Alten muß sie entweder sämmtlich verwerfen, oder sie im Ganzen bestätigen.

96. Die Genehmigung des Raths der Alten wird bey jedwedem Vorschlage zu einem Gesetze mit der, von dem Präsidenten und den Secretären unterschriebenen Formel ausgedrückt: Der Rath der Alten genehmigt = = = = =

97. Die Weigerung, einen solchen Gesetzes-Vorschlag wegen Ermangelung der im sieben und siebenzigsten Artikel namhaft gemachten Formalitäten anzunehmen, wird mit der, von dem Präsidenten und den Secretären unterzeichneten Formel ausgedrückt: Die Constitution cassirt = = = = =

98. Die Weigerung, die Haupt-Sache eines vorgeschlagenen Gesetzes zu genehmigen, wird mit der, von dem Präsidenten und den Secretären unterschriebenen Formel ausgedrückt: Der Rath der Alten kann nicht annehmen = = = = =

99. In dem Falle des vorstehenden Artikels darf der verworfene Gesetzes-Entwurf nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, vom Rathe der Fünfhundert wieder in Vorschlag gebracht werden.

100. Jedoch kann der Rath der Fünfhundert zu jeder Zeit einen neuen Gesetzes-Entwurf in Vorschlag bringen, worinnen einer oder mehrere Artikel enthalten sind, die in einem sonst verworfenen Entwurfe gestanden haben.

101. Der Rath der Alten übersendet die Gesetze, die er genehmiget hat, noch an eben demselben Tage so wohl dem Rathe der Fünfhundert, als dem Vollstreckungs- Directorium.

102. Der Rath der Alten kann den Sitz des Gesetzgeber-Collegiums ändern; und in solchem Falle macht er einen neuen Ort, und zugleich den Zeitpunkt namhaft, wann sich beiderley Rätze dahin zu verfügen gehalten sind.

Das Decret des Raths der Alten in diesem Punct ist unwiederruflich.

103. Gleich von dem Tag eines solchen Decrets an darf keiner von beiden Rätzen weiter in der Gemeinderathschlagen, in der sie bis dahin ihren Sitz gehabt haben.

Die Glieder, die in derselben ihre Geschäfte fortsetzen wollten, würden sich eines Angriffes auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

104. Eben dieses Verbrechens würden die Glieder des Vollstreckungs-Directoriums schuldig seyn, wenn sie säumen oder sich weigern wollten, das Decret zur Verlegung des Gesetzgeber-Collegiums zu besiegeln, zu publiciren und zu versenden.

105. Wenn binnen zwanzig Tagen nach dem vom Rathe der Alten angeetzten Termine die Mehrheit bei der Rathe noch nicht der Republik ihre Ankunft an dem angezeigten neuen Orte, oder auch ihre Vereinigung an sonst einem Orte bekannt gemacht hat; so rufen alsdann die Departements-Verwalter, oder, in deren Ermangelung, die bürgerlichen Gerichts-Höfe der Departementer die Urversammlungen zusammen, damit diese die Wahl-Herren ernennen, welche hierauf sogleich zu Errichtung eines neuen Gesetzgeber-Collegiums durch Erwählung von zwey hundert und funfzig Deputirten zum Rathe der Alten, und von fünfhundert andern zu dem andern Rathe vorschreiten.

106. Departements-Verwalter, welche in dem Falle des vorstehenden Artikels zögern wollten, die Urversammlungen zusammen zu rufen, würden sich des Hochverraths und eines Angriffes auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

107. Eben dieses Verbrechens wird hiermit jeder Staats-Bürger für schuldig erkläret, welcher in dem Falle des hundert und sechsten Artikels der Zusammen-Berufung der Urversammlungen ein Hinderniß in den Weg legen wollte.

108. Die Glieder des neuen Gesetzgeber-Collegiums versammeln sich an dem Orte, wohin der Rath der Alten die Sitzungen verleget hatte.

Können sie sich an diesem Orte nicht vereinigen; so ist die Gesetzgeber-Versammlung da, wo sich die Mehrheit von ihnen heysammen befindet.

109. Die im hundert und zweyten Artikel bemerkten Fälle abgerechnet, kann vom Rathe der Alten sonst kein Vorschlag zu einem Gesetze seinen Ursprung hernehmen.

Von der persönlichen Sicherheit für die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums.

110. Die Staats-Bürger, welche Glieder des Gesetzgeber-Collegiums sind oder gewesen sind, können wegen dessen, was sie bey Verrichtung ihrer Amts-Geschäfte gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit angeklagt, oder gerichtlich verhöret werden.

111. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums dürfen, von dem Augenblick ihrer Ernennung an bis zum dreyßigsten Tage nach dem Austritte von ihren Verrichtungen, nicht anders vor Gericht gezogen werden, als mit den in folgenden Artikeln verordneten Formalitäten.

112. Sie können wegen crimineller Vergehungen, wenn man sie auf frischer That betrifft, festgenommen werden; jedoch ist hiervon ungesäumt Bericht an das Gesetzgeber-Collegium zu erstatten: und es darf eher nicht zu weiterm Verfahren gegen sie geschritten werden, als bis der Rath der Fünfhundert die gerichtliche Untersuchung vorgeschlagen, und der Rath der Alten dieselbe decretiret hat.

113. Außer dem Falle des Betroffenen-werdens auf frischer That, können die Glieder des Gesetzgeber-Col-

Collegiums weder vor einen Pollicey-Beamten gebracht, noch in Verhaft-Stand gesetzt werden, bevor nicht der Rath der Fünfhundert die gerichtliche Untersuchung vorgeschlagen, und der Rath der Alten sie decretiret hat.

114. Auch in den Fällen beider vorstehenden Artikel kann ein Glied des Gesetzgeber-Collegiums vor keinen andern Richterstuhl gestellt werden, als vor das Ober-Gericht.

115. Eben diesem Gerichte werden Glieder des Gesetzgeber-Collegiums in Sachen der Verrätherey, der Verschwendung öffentlicher Gelder, der Unternehmungen zu Stürzung der Constitution, und der Angriffe auf die innerliche Sicherheit der Republik überantwortet.

116. Keine Denunciation wider ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium kann eine Untersuchung gegen dasselbe veranlassen, wo fern dieselbe nicht schriftlich verfasst, unterschrieben, und an den Rath der Fünfhundert gerichtet ist.

117. Wenn der Rath der Fünfhundert mit der im sieben und siebenzigsten Artikel verordneten Formalität über die Denunciation gerathschlagt hat, und dieselbe annimmt; so erklärt er sich hierüber mit den Worten:

Die Denunciation wider = = = wegen begangenen = = = datiret vom = = = unterzeichnet von = = = ist angenommen.

118. Hierauf wird der Angeschuldigte vorgeladen; zum Erscheinen hat er einen Aufschub von drey Tagen frey: und wenn er erscheint; so wird er im Innern des Ortes der Sitzungen des Rathes der Fünfhundert verhöret.

119. Nun mag sich der Angeschuldigte gestellt haben, oder nicht; so ertheilt, nach diesem Aufschube, der Rath der Fünfhundert die Erklärung, ob Untersuchung seines Verhaltens Statt habe, oder nicht.

120. Ist vom Rathe der Fünfhundert die Erklärung gethan, daß Untersuchung Statt finde; so wird alsdann der Beklagte vom Rathe der Alten vorgerufen. Zum Erscheinen hat er einen Aufschub von zween Tagen frey: und wenn er erscheint, so wird er in dem Innern der Sitzungen des Rathes der Alten verhöret.

121. Es mag sich nun der Angeschuldigte gestellt haben, oder nicht; so erkennt der Rath der Alten nach diesem Aufschub, und nach einer (mit den im ein und neunzigsten Artikel verordneten Formalitäten gehaltenen) Berathschlagung darüber, die Anklage, wenn sie Statt hat, und schiekt hierauf den Beklagten vor das Ober-Gericht, welches ihm unverzüglich den Proceß zu machen verbunden ist.

122. Jedwede Untersuchung im Betreff der Anschuldigung oder Anklage gegen ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium wird bey dem einen Rathe, wie bey dem andern, im allgemeinen Rathe vorgenommen.

Jede Berathschlagung über eben diese Gegenstände wird mit namentlichem Ausruf und mit geheimer Abstimmung angestellt.

123. Ist Anklage wider ein Mitglied des Gesetzgeber-Collegiums erkannt; so bringt dieses die Suspension mit sich.

Wird aber das Mitglied durch ein Urtheil vom Ober-Gerichte losgesprochen; so tritt es seine Amts-Geschäfte wieder an.

Verhältnisse der beiden Ráthe gegen einander.

124. Wenn beiderley Ráthe völlig constituiret sind, so thun sie einander dieses gegenseitig durch einen Staats-Boten zu wissen.

125. Jeder Rath ernennt vier Staats-Boten zu seinem Dienste.

126. Die Staats-Boten überbringen einem jeden der beiden Ráthe und dem Vollstreckungs-Directorium die Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums; und zu dieser Absicht haben sie Zutritt in den Ort der Sitzungen des Vollstreckungs-Directoriums.

Vor ihnen her gehen zween Gerichts-Diener.

127. Keiner von beiden Ráthen kann ohne Einwilligung des andern seine Sitzungen länger vertagen, als auf fünf Tage.

Publication der Gesetze.

128. Das Vollstreckungs-Directorium läßt die Gesetze und andre Acten des Gesetzgeber-Collegiums binnen zweien Tagen nach deren Empfange besiegeln und publiciren.

129. Solche Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums aber, denen ein Decret von dringender Nothwendigkeit vorangeschickt ist, läßt es noch an demselben Tage siegeln und kundbar machen.

130. Die Publication des Gesetzes und der Acten des Gesetzgeber-Collegiums wird in folgender Form verordnet:

„Im Namen der französischen Republik (Gesetz) oder (Acte des Gesetzgeber-Collegiums)
 = = = = = Das Directorium befiehlt hiermit, daß vorstehendes Gesetz oder vorstehende Gesetzgeber-Acte publiciret, vollzogen, und mit dem Innsiegel der Republik versehen werde“.

131. Kein Gesetz, dessen Eingang nicht die Beobachtung der im sieben und siebenzigsten und im ein und neunzigsten Artikel verordneten Formalitäten bezeugt, darf vom Vollziehungs-Directorium kundbar gemacht werden, dessen Verantwortlichkeit deßhalb sechs Jahre währt. Hiervon sind aber ausgenommen die Gesetze, bey denen die Erklärung dringender Nothwendigkeit vom Rathe der Alten genehmiget worden.

Sechster Titel.

Vollstreckungs = Gewalt.

132. Die Vollstreckungs = Gewalt ist einem Directorium von fünf Gliedern anvertrauet, die vom Gesetzgeber = Collegium ernannt werden, welches hierinnen, im Namen der Nation, die Geschäfte einer Wahl = Versammlung verrichtet.

133. Der Rath der Fünfhundert entwirft, unter geheimer Abstimmung, eine zehnfache Liste von der Anzahl der zu ernennenden Directoriums = Glieder, und legt sie dem Rathe der Alten vor, welcher eine Auswahl nach dieser Liste, ebenfalls unter geheimer Abstimmung, trifft.

134. Die Glieder des Directoriums müssen zum wenigsten vierzig Jahr alt seyn.

135. Sie können lediglich unter den Staats = Bürgern, die bereits Mitglieder vom Gesetzgeber = Collegium, oder Minister gewesen sind, ausgewählt werden.

Jedoch braucht die Verfügung des vorliegenden Artikels erst mit dem Anfange des neunten Jahres der Republik beobachtet zu werden.

136. Vom ersten Tage des fünften Jahres der Republik an dürfen die Glieder des Gesetzgeber = Collegiums weder während der Dauer ihrer Gesetzgeber = Geschäfte, noch während des ersten Jahres nach ihrem Abtritte von diesen Geschäften, eben so wenig

zu Directoriums-Gliedern, als zu Ministern ernannt werden.

137. Das Directorium wird alljährlich theilweise, durch Erwählung eines neuen Mitgliedes, erneuert.

In den ersten vier Jahren mag über den allmählichen Austritt derer, die das erste mal ernannt worden sind, das Loos entscheiden.

138. Kein aus dem Directorium abtretendes Mitglied kann eher, als nach einer Zwischen-Zeit von fünf Jahren, wieder aufs neue gewählt werden.

139. Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, Brüder, Oheim und Nefse, Geschwister-Kinder im ersten Grade, und Schwäger in gleichen Verwandtschafts-Graden können nicht zugleich Directoriums-Glieder seyn, und können auch einander nicht eher, als nach einer Zwischen-Zeit von fünf Jahren, im Directorium folgen.

140. Wenn eine Stelle im Directorium durch das Absterben oder die Abdankung eines Mitgliedes, oder auch durch sonst eine Ursache erlediget wird; so muß in diesem Falle demselben binnen Zeit von längstens zehn Tagen ein Nachfolger vom Gesetzgeber-Collegium ernannt werden.

Der Rath der Fünfhundert ist verbunden, die Candidaten binnen den ersten fünf Tagen in Vorschlag zu bringen; und der Rath der Alten muß die Wahl binnen den fünf letzten Tagen beendigen.

Das neue Mitglied wird bloß auf so lange gewählt, als dasjenige Glied, an dessen Stelle es tritt, sein Amt noch hätte bekleiden sollen.

Wenn jedoch diese Zeit nicht mehr, als ein halb Jahr, beträgt; so bleibt das neu erwählte Mitglied bis ans Ende des folgenden fünften Jahres im Amte.

141. Jedes Mitglied des Directoriums führt, der Reihe nach, das Präsidium; keines aber länger, als ein Viertel-Jahr.

Der Präsident ist zugleich Siegel-Bewahrer, und verrichtet die Unterschriften.

Die Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums werden an das Directorium in der Person seines Präsidenten adressiret.

142. Das Vollstreckungs-Directorium kann anders keine Berathschlagung halten, als wenn zum wenigsten drey Mitglieder beysammen sind.

143. Es erwählt sich, außerhalb seiner Mitte, einen Secretär, der die Ausfertigungen contrasignirt, und die Berathschlagungen in einem Protokolle verzeichnet, worein jedes Mitglied sein Gutachten, nebst beygefügtten Gründen, eintragen zu lassen berechtigt ist.

Das Directorium kann seine Berathschlagungen, nach Gutbefinden, auch ohne seines Secretärs Beyseyn anstellen; in diesem Falle werden aber die Berathschlagungen von einem der Directoriums-Glieder in einem besondern Protokolle verzeichnet.

144. Das Directorium sorgt, nach Vorschrift der Gesetze, für die äußere und innere Sicherheit der Republik.

Es kann Proclamationen in Gemäßheit der Gesetze, und zu deren Vollstreckung, ergehen lassen.

Unter der Verfügung des Directoriums steht die gewaffnete Macht, ohne daß jedoch in irgend einem Falle das Directorium selbst im Ganzen, oder ein einzelnes Mitglied davon, dieselbe persönlich befehlen dürfte; und dieß weder zur Zeit seiner Directorial-Amts-Geschäfte, noch in den beiden unmittelbar nach Beendigung dieser Geschäfte folgenden Jahren.

145. Wenn dem Directorium Nachricht zukömmt, daß eine Verschwörung wider die äußere oder innere Sicherheit des Staates im Werke sey; so kann dasselbe Entbietungs- und Verhaftungs-Befehle gegen diejenigen beschließen, die für Urheber oder Mitschuldige der Verschwörung gehalten werden: es kann auch Interrogatorien mit ihnen anstellen, ist aber bey den Strafen, die wider das Verbrechen willkührlicher Verhaftung verordnet sind, schuldig, sie binnen Zeit von zwey mal vier und zwanzig Stunden vor den Policy-Beamten stellen zu lassen, damit dieser nach den Gesetzen gegen sie verfare.

146. Das Directorium ernennt die Generale en Chef; es kann sie aber nicht unter den Verwandten und Schwägern seiner Glieder, (in den Verwandtschafts-Graden, die im hundert neun und dreyßigsten Artikel namhaft gemacht sind,) erwählen.

147. Es wacht und sorgt, durch von ihm ernannte Commissarien, für die unfehlbare Vollstreckung der Gesetze in den Verwaltungen und Gerichts-Höfen.

148. Es ernennet außer seiner Mitte die Minister, und ruft sie nach seinem Gutbefinden wieder ab.

Es darf aber dazu keine Männer unter dreißig Jahren, und keinen Verwandten oder Schwager von einem seiner Mitglieder, in den Verwandtschafts-Graden, die im hundert neun und dreißigsten Artikel namhaft gemacht sind, erwählen.

149. Die Minister stehen in unmittelbarem Brief-Wechsel mit den obrigkeitlichen Beamten, die ihnen untergeordnet sind.

150. Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Amts-Berrichtungen der Minister und die Anzahl solcher Beamten.

Diese Anzahl erstreckt sich wenigstens auf ihrer sechs, und höchstens auf acht.

151. Die Minister machen kein mit einander verbundenes Raths-Collegium aus.

152. Die Minister sind jeder für seinen Theil der Verantwortung so wohl wegen unterbliebener Vollstreckung der Gesetze, als wegen unterlassener Vollziehung der Verordnungen des Directoriums, unterworfen.

153. Das Directorium ernennet in jedem Departement den Einnehmer der unmittelbaren Steuern.

154. Es ernennet auch die Ober-, Vorsteher bey der Verwaltung der mittelbaren Steuern und bey der Administration der National-, Domänen.

155. Alle öffentlichen Beamten in den französischen Colonien, (wovon jedoch die Departementer von Isle-de-France und Isle-de-la-Reunion ausgenommen sind,) werden bis zum Friedens-Schlusse vom Directorium ernannt.

156. Das Gesetzgeber-, Collegium kann dem Directorium Auftrag ertheilen, in alle französische Colonien, nach Erfoderniß der vorkommenden Fälle, einen oder mehrere, von ihm auf gesetzte Zeit ernannte Particular-Agenten zu schicken.

Die Particular-Agenten können dort gleiche Geschäfte mit dem Directorium selbst verrichten, bleiben aber diesem jederzeit untergeordnet.

157. Kein Mitglied des Directoriums darf eher, als zwey Jahre hernach, wann seine Amts-Geschäfte aufgehört haben, aus dem Gebiete der Republik weichen.

158. Während dieser Zwischen-Zeit ist es verbunden, dem Gesetzgeber-, Collegium seinen Aufenthalt anzuzeigen.

Was in dem hundert und zwölften und den folgenden Artikeln bis zum hundert drey und zwanzigsten zur persönlichen Sicherheit für das Gesetzgeber-, Collegium verordnet ist, gilt auch eben so gut für die Glieder des Directoriums.

159. In dem Falle, daß mehr als zwey Glieder des Directoriums in Untersuchung gezogen werden sollten, hat das Gesetzgeber-Collegium für die einstweilige Besetzung ihrer Stellen, bis auf Beendigung des Processes, mit den gewöhnlichen Formalitäten zu sorgen.

160. Außer den im Hundert und neunzehnten und Hundert und zwanzigsten Artikel namhaft gemachten Fällen, kann weder das ganze Directorium, noch ein einzelnes Glied desselben, so wenig vor den Rath der Fünfhundert, als vor den Rath der Alten entboten werden.

161. Die Berichte und Erläuterungen, die einer der beiden Rätze vom Directorium verlangt, werden schriftlich geliefert.

162. Das Directorium ist verbunden, dem einen Rathe, wie dem andern, die Haupt-Berechnung der Ausgaben, den Zustand der Finanzen, die Liste der existirenden Pensionen, nebst dem Entwurfe zu denen, die es zu errichten für dienlich achtet, schriftlich vorzulegen.

Auch ist es schuldig, jeden Mißbrauch, der zu seiner Kenntniß gelangt, anzuzeigen.

163. Das Directorium kann zu jeder Zeit den Rath der Fünfhundert schriftlich angehn, daß er diesen oder jenen Gegenstand in Ueberlegung nehmen möge; es kann demselben auch Maas-Regeln, aber keine in Gesetzes-Form gebrachten Entwürfe vorschlagen.

164. Ohne Genehmigung des Gesetzgeber, Collegiums darf ein Glied des Directoriums weder über fünf Tage von dem Wohnsitz des Directoriums abwesend seyn, noch sich über vier Myriameter (oder acht kleine Meilen) von demselben entfernen.

165. Die Glieder des Directoriums dürfen sich bey Verrichtung ihrer Amts-Geschäfte weder außerhalb ihrer Häuser, noch innerhalb derselben anders, als mit dem ihnen geeigneten Costume bekleidet, sehn lassen.

166. Das Directorium hat seine beständige, auf Kosten der Republik besoldete Wache, die aus hundert und zwanzig Mann zu Fuß und hundert und zwanzig Mann zu Pferde besteht.

167. Dem Directorium dient bey öffentlichen Feyerlichkeiten und Aufzügen, bey welchen es jederzeit den ersten Rang hat, seine Wache zur Bedeckung.

168. Jedes Mitglied vom Directorium hat außer Hauses zweien Mann Wache zu seiner Begleitung.

169. Jeder Posten der bewaffneten Macht ist nicht nur dem ganzen Directorium, sondern auch jedem einzelnen Gliede desselben, die höchsten militärischen Ehrenbezeugungen schuldig.

170. Das Directorium hat vier Staats-Boten, die es selbst ernennet, und die es auch nach Befinden absetzen kann.

Diese Staats-Boten bringen die Briefe und Schriften des Directoriums an die beiden Gesetzgeber-Collegien; und zu dieser Absicht haben sie auch Zutritt zu dem Sitzungs-Orte der beiden Gesetzgebungs-Räthe.

Vor ihnen her gehen zween Gerichts-Diener.

171. Das Directorium hat seinen Sitz in einerley Gemeinde mit dem Gesetzgeber-Collegium.

172. Den Gliedern des Directoriums werden auf Kosten der Republik, und zwar in einem und eben demselben Gebäude ihre Wohnungen angewiesen.

173. Der Gehalt eines jeden von ihnen ist für jedes Jahr zu dem Werthe von funzig tausend Myriagrammen (oder 10,222 Centnern) Weizens festgesetzt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipal-Collegien.

174. Es giebt in jedem Departement eine Central- und in jedem Canton wenigstens eine Municipal-Verwaltung.

175. Jedes Glied einer Departements- oder Municipal-Verwaltung muß wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn.

176. Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Oheim und Nefse, und Schwäger in gleichen Verwandtschafts-Graden können zu gleicher,
Zeit

Zeit weder Glieder von einerley Verwaltung seyn, noch einander im Amt eher, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren, folgen.

177. Jede Departements-Verwaltung besteht aus fünf Gliedern, und wird alljährlich zum fünften Theil erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Volks-Menge sich von fünf tausend Einwohnern an bis auf hundert tausend erstreckt, hat eine Municipal-Verwaltung für sich allein.

179. In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung sich nicht bis auf fünf tausend Einwohner erstreckt, befindet sich ein Municipal-Agent mit einem Zugeordneten.

180. Aus dem Zusammentreten der Municipal-Agenten jeder Gemeinde entsteht die Municipalität eines Cantons.

181. Nächstdem giebt es einen, aus dem ganzen Canton erwählten Präsidenten der Municipal-Verwaltung.

182. In den Gemeinden, deren Volks-Menge sich von fünf tausend bis auf zehn tausend Einwohner erstreckt, giebt es fünf Municipal-Beamte;

Sieben in denen, die sich von zehn tausend Einwohnern bis auf funfzig tausend erstrecken;

Neun in denen, die sich von funfzig tausend bis auf hundert tausend erstrecken.

183. In den Gemeinden, deren Volks-Menge sich über mehr als hundert tausend Einwohner erstreckt, giebt es zum wenigsten drey Municipal-Verwaltungen.

In solchen Gemeinden wird die Theilung der Municipalitäten dergestalt eingerichtet, daß die Volks-Menge des Bezirkes einer jeden weder mehr als funfzig tausend Personen, noch weniger als dreyszig tausend begreife.

Und in jedem solchen Bezirke besteht die Municipalität aus sieben Gliedern.

184. Bey den Gemeinden, die in mehrere Municipalitäten zertheilet sind, befindet sich eine Central-Kammer zu Verhandlung derjenigen Angelegenheiten, die vom Gesetzgeber-Collegium für untheilbar geachtet werden.

Eine solche Central-Kammer besteht aus drey, von der Departements-Verwaltung ernannten, und von der Vollziehungs-Gewalt bestätigten Gliedern.

185. Die Glieder jeder Municipal-Verwaltung werden auf zwey Jahr ernannt, und alljährlich zur Hälfte, oder doch zu dem Theile, welcher der Hälfte am nächsten kömmt, mithin wechselsweise durch den stärkern und durch den schwächern Bruch, erneuert.

186. So wohl die Departements-Verwalter, als die Glieder der Municipal-Verwaltungen können Einmal ohne Zwischen-Zeit wieder aufs neue gewählt werden.

187. Kein Bürger aber, der zwey mal nach einander zum Departements - Verwalter oder zum Mitglied einer Municipal - Verwaltung erwählet worden ist, und vermöge beider auf ihn gefallenen Wahlen die Geschäfte dieser Aemter verwaltet hat, kann hernach eher wieder aufs neue gewählt werden, als nach einer Zwischen - Zeit von zwey Jahren.

188. Wenn eine Departemental, oder Municipal - Verwaltung eines oder mehrere von ihren Mitgliedern durch Absterben, Abdankung oder sonst verliert; so können sich in diesem Falle die übrig - bleibenden Verwalter zur Wieder - Besetzung der erledigten Stellen andre einstweilige Verwalter zugesellen, welche unter diesem Charakter die Geschäfte bis zu den nächsten Wahlen versehen.

189. Die Departemental, und Municipal - Verwaltungen dürfen so wenig an den Acten des Gesetzgeber - Collegiums, als des Vollstreckungs - Directoriums etwas ändern, oder im mindesten die Vollstreckung derselben aufhalten.

Eben so wenig dürfen sie sich in Dinge mischen, die zur Gerichts - Ordnung gehören.

190. Den Verwaltern ist nothwendiger Weise die Repartition der unmittelbaren Steuern, und die Sorge für die Gelder anvertrauet, welche aus dem Staats - Einkommen ihres Gebietes zusammenfließen.

Das Gesetzgeber - Collegium bestimmt die Regeln und die Art und Weise ihrer Verrichtungen so wohl
in

in diesen, als in andern Stücken der innern Verwaltung.

191. Das Vollstreckungs- Directorium bestellt bey jeder Departemental- und Municipal- Verwaltung einen eignen Commissarius, den es auch nach Gutbefinden wieder abrufen kann.

Ein solcher Commissarius hat Acht auf die Vollstreckung der Gesetze, und betreibt sie.

192. Bey jeder Local- Verwaltung aber muß der zu ihr bestellte Commissarius aus der Zahl der Bürger genommen werden, die seit Jahr und Tag in dem Departement, wo eine solche Verwaltung errichtet ist, wohnhaft sind.

Er muß wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn.

193. Die Municipal- Verwaltungen stehen unter den Departements- Verwaltungen, und diese unter den Ministern.

Zu folge dessen können die Minister, und zwar eitt jeder in der ihm geeigneten Behörde, die Acten der Departements- Verwaltungen, und die Departements- Verwaltungen können die Acten der Municipal- Verwaltungen cassiren, so bald diese Acten den Gesetzen oder Verordnungen höherer Vorgesetzten entgegen- laufen.

194. Die Minister können auch Departements- Verwalter, welche den Gesetzen oder Verordnungen der höhern Vorgesetzten entgegen- gehandelt haben,

vom Amte suspendiren; und die Departements-Verwaltungen haben eben dieses Recht über die Glieder der Municipal-Verwaltungen.

195. Jedoch wird so wenig eine Suspension, als eine Cassation ohne förmliche Bestätigung von Seiten des Vollstreckungs-Directoriums entscheidend.

196. Das Directorium kann auch unmittelbar und geradezu die Acten der Departemental- oder Municipal-Verwaltungen cassiren.

Es kann die Verwalter, so wohl eines Departementes, als eines Cantons, so bald es dieses für nöthig befindet, suspendiren oder absetzen, und kann sie, wenn es Ursache dazu hat, vor die Departements-Gerichte schicken.

197. Jedes Urtheil zu Cassirung der Acten, und zu Suspendirung oder Absetzung der Verwalter muß mit Anführung der Gründe dieses Verfahrens versehen seyn.

198. Wenn sämtliche fünf Glieder einer Departemental-Verwaltung abgesetzt werden; so hat das Vollstreckungs-Directorium für einstweilige Wiederbesetzung ihrer Stellen bis zur nächsten Wahl zu sorgen: jedoch darf es die Bürger, welche einstweilen in die Stellen der Abgesetzten treten sollen, bloß aus der Zahl der vormaligen Verwalter desselben Departementes wählen.

199. Weder Departements- noch Cantons-Verwaltungen dürfen unter einander weiter einigen Briefwechsel

Wechsel führen, als bloß über die Angelegenheiten, die ihnen geeignet sind, keinesweges aber über das allgemeine Interesse der Republik.

200. Jede Verwaltung ist schuldig, jährliche Rechenschaft von ihrer Geschäfts-Führung abzulegen.

Die von den Departemental-Verwaltungen abzustattenden Berichte werden gedruckt.

201. Alle Acten der Verwaltungs-Collegien werden durch Niederlegung des Protokolles kundbar gemacht, in dem sie verzeichnet sind, und das jedem unter der Verwaltung stehenden Bürger zur Einsicht offen liegt.

Ein solches Protokoll wird alle halbe Jahre geschlossen, und nicht eher niedergelegt, als mit dem Tage, da es geschlossen ist.

Das Gesetzgeber-Collegium kann, nach Befinden der Umstände, den zu solcher Niederlegung festgesetzten Aufschub verlängern.

Achter Titel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verfügungen.

202. Richter- Amts-Geschäfte dürfen weder vom Gesetzgeber-Collegium, noch von der Vollstreckungs-Gewalt verrichtet werden.

203. Die Gerichte dürfen sich aber auch weder in die Verwaltung der Gesetzgeber-Macht mischen, noch eine Verordnung geben.

Sie dürfen weder die Vollstreckung eines Gesetzes hemmen oder ausgesetzt seyn lassen, noch die Verwalter wegen ihrer Amts-Berrichtungen vor sich laden.

204. Niemand kann dem Gerichte, welches ihm das Gesetz angewiesen hat, von irgend einer Commission, oder vermöge andrer als solcher Eigenschaften, die schon durch ein vorher ergangenes Gesetz bestimmt sind, entzogen werden.

205. Recht und Gerechtigkeit werden ohne Entgelt gehandhabt.

206. Richterliche Beamte können nicht anders, als wegen rechtlich erkannter Amts-Untreue abgesetzt, und nicht anders, als wegen einer angenommenen Anklage, suspendiret werden.

207. Bluts-Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Oheim und Nefse, Geschwister-Kinder im ersten Grad, und Schwäger in gleichen Verwandtschafts-Graden können nicht zugleich Glieder eines und eben desselben Gerichts-Hofes seyn.

208. Die Sitzungen der Gerichts-Höfe werden öffentlich gehalten: die Richter rathschlagen in geheim; aber die Richter-Sprüche werden mit lauter Stimme gethan: in jedem werden die Gründe desselben ausdrücklich namhaft gemacht, und das Gesetz, welches im jedes mal vorliegenden Falle seine Anwendung findet, wird wörtlich angeführt.

209. Kein Bürger, der nicht volle dreyßig Jahr alt ist, kann zum Mitglied eines Departemental-Gerichts-Hofes, oder zum Friedens-Richter, oder zum Beyfizer eines Friedens-Richters, oder zum Mitglied eines Handels-Gerichts, oder eines Cassations-Tribunals, oder zum Geschwornen, oder zum Commissarius des Directoriums bey den Tribunalien gewählt werden.

Von der bürgerlichen Rechts-Pflege.

210. Dem Rechte der Bürger, ihre Streitigkeiten durch Schieds-Richter, welche die Partheyen selbst erwählen haben, entscheiden zu lassen, darf kein Eintrag gethan werden.

211. Wider den Ausspruch solcher Schieds-Richter findet weder Appellation, noch Regreß um Cassation Statt, wo fern sich die Partheyen solches nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

212. In jedem vom Gesetze bestimmten Bezirke befindet sich ein Friedens-Richter mit seinen Beyfizern.

Sie werden sämtlich auf zwey Jahr erwählt, und können nach Ablauf der zwey Jahre so gleich, und ohne Einschränkung immer wieder, erwählt werden.

213. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedens-Richter und deren Beyfizer in der letzten Instanz zu erkennen haben.

Das Gesetz eignet ihnen auch noch andre Gegenstände zu, die sie zwar aburtheilen, in denen aber Appellation von ihrem Urtheil Statt findet.

214. Es giebt eigne Land- und See-Handels-Tribunalien; und das Gesetz bestimmt die Orte, wo es nützlich ist, dergleichen zu errichten.

Die richterliche Gewalt solcher Tribunalien darf sich in der letzten Instanz nicht über den Werth von 500 Myriagrammen (102 Centnern und 22 Pfund) Weizens erstrecken.

215. Sachen, die weder in der letzten Instanz, noch mit Vorbehalte der Appellation vor die Friedens-Richter oder vor die Handels-Gerichte gehören, werden so gleich vor dem Friedens-Richter und dessen Beysitzer anhängig gemacht, damit sie von diesen, wo möglich, verglichen werden.

Kann der Friedens-Richter keinen Vergleich zu Stande bringen; so verweist er die Parteyen an den bürgerlichen Gerichts-Hof.

216. Jedes Departement hat seinen bürgerlichen Gerichts-Hof.

Jeder bürgerliche Gerichts-Hof besteht aus wenigstens zwanzig Gliedern, aus einem Commissarius und einem Substituten, (welche vom Vollstreckungs-Directorium ernannt sind und von ihm auch abgesetzt werden können,) und aus einem Gerichts-Schreiber.

Alle fünf Jahr wird zur Wahl sämtlicher Glieder eines solchen Gerichts, Hofes geschritten.

Jedoch können die Glieder immer wieder aufs neue gewählt werden.

217. Gleich bey Erwählung der Gerichts-Beysitze werden fünf Suppleanten mit ernannt, von welchen ihrer drey aus der Bürgerschaft zu erwählen sind, die in der Gemeinde wohnen, in der das Tribunal seinen Sitz hat.

218. Der bürgerliche Gerichts-Hof thut in den Fällen, die das Gesetz bestimmet hat, den Ausspruch in der letzten Instanz über Appellationen von den Urtheilen, die entweder vor den Friedens-Richtern, oder vor Schieds-Richtern, oder auch vor den Handels-Gerichten ergangen sind.

219. Von den Aussprüchen, die vor einem bürgerlichen Gerichts-Hof ergangen sind, geht hernach die Appellation, wie im Gesetze verordnet ist, an den bürgerlichen Gerichts-Hof eines andern von den drey zunächst angränzenden Departementern.

220. Der bürgerliche Gerichts-Hof ist in zwei Abtheilungen getheilt.

Keine von beiden Abtheilungen kann zu Gerichte sitzen, wenn nicht wenigstens fünf Glieder derselben zugegen sind.

221. In jedwedem Gerichts-Hof ernennen die Glieder, so bald sie beysammen sind, unter sich mit

geheimer Abstimmung den Präsidenten jeder Abtheilung.

Von der Züchtigungs- und Strafrechts- Pfleger.

222. Niemand darf anders gerichtlich ergriffen werden, als in der Absicht, ihn vor den Pollicey-Beamten zu bringen; und Niemand kann anders in Verhaft-Stand gesetzt oder gefangen gehalten werden, als vermöge eines Verhaft-Befehls der Pollicey-Beamten, oder des Vollstreckungs-Directoriums in dem Falle, den der hundert fünf und vierzigste Artikel namhaft macht; oder auch kraft eines von einem Gerichts-Hof, oder vom Director der Anklage-Geschwornen ergangenen Captur-Befehls; oder auf ein Anklage-Decret vom Gesetzgeber-Collegium in den Fällen, in welchen ihm zukommt, dergleichen zu decretiren; oder zu folge eines Verdammungs-Urtheils zur Gefängniß-Strafe oder zuchtmaßiger Einsperrung.

223. Soll ein Mandat, in welchem die Verhaftung eines Bürgers befohlen ist, zur Vollstreckung gedeihen können; so muß solches

Erstens den Bewegungs-Grund zur Verhaftung, und das Gesetz, zu folge dessen solche befohlen wird, buchstäblich ausgedrückt enthalten;

Zweytens muß es dem, den es betrifft, kund gethan, und es muß ihm Abschrift davon gelassen werden.

224. Ein jeder, der gerichtlich gegriffen und vor den Policey-Beamten gebracht wird, muß auf der Stelle, oder aufs längste noch an demselben Tage, verhört werden.

225. Ergiebt sich aus dem Verhör, daß kein Grund zur Anschuldigung wider ihn vorwalte; so muß er augenblicklich wieder auf freyen Fuß gestellt werden: oder findet sich einiger Grund, ihn ins Gefängniß zu schicken; so ist er in der möglichst kürzesten Frist, die auf keinen Fall über drey Tage währen darf, dahin zu befördern.

226. In allen den Fällen, wo das Gesetz dem Bürger gegen Caution auf freyem Fuße zu bleiben nachläßt, darf der Inhaftirte, wenn er hinlängliche Caution stellt, weiter nicht gefangen gehalten werden.

227. Niemand darf in dem Falle, wo seine Verhaftung durch das Gesetz begründet ist, anders wohin gebracht, oder sonst wo gefangen gehalten werden, als in den Orten, welche gesetzlich und öffentlich dazu ausersehen sind, daß sie zum Arrest, zum Gerichts- oder zum Gefangenen-Hause dienen sollen.

228. Kein Gefangenen-Wärter oder Stock-Meister darf jemanden anders annehmen oder im Hause behalten, als zu folge eines mit den Formalitäten, die im zwey hundert zwey und zwanzigsten und zweyhundert drey und zwanzigsten Artikel vorgeschrieben sind, versehenen Verhaft-Befehls, oder kraft einer Verordnung zum Verhaft, eines Anklage-Decrets

oder eines Verdammungs = Urtheils zur Gefängniß = Strafe oder zuchtmäßigen Einsperrung, und ohne daß zugleich eine Abschrift hiervon ins Gefängniß = Protokoll eingetragen wird.

229. Jeder Stock = Meister oder Gefangenen = Wärter ist schuldig, ohne daß er dessen durch irgend einen Befehl überhoben werden könnte, die gefangen = gehaltene Person dem bürgerlichen Beamten, der die Policy = Aufsicht über das Gefangenen = Haus hat, so oft darzustellen, als er dazu von diesem Beamten aufgefordert wird.

230. Die Darstellung der gefangen = gehaltenen Person darf den Freunden und Verwandten derselben nicht versaget werden, so bald sie einen Befehl dazu vom bürgerlichen Beamten vorzeigen können, welcher auch solchen Befehl jederzeit zu bewilligen gehalten ist; es wäre denn, daß der Stock = Meister oder Gefangenen = Wärter eine in sein Protokoll eingeschriebene Verordnung vom Richter vorzeigte, die Person von Niemandem sprechen zu lassen.

231. Jedweder andre Mensch, er sey auch, wer er sey, und stehe, in was für einem Amt er wolle, als diejenigen, denen das Gesetz ein Recht zum Verhaften giebt, der einen Befehl zur Inhaftirung eines Menschen giebt, unterschreibt, vollstreckt oder vollstrecken läßt, oder wer so gar in dem Fall einer vom Gesetze gebilligten Verhaftung einen Menschen an einen Verhaftungs = Ort, der nicht öffentlich, und

gesetzlich dazu ausersehen ist, bringt, ihn annimmt oder gefangen behält, so wie alle Stock-Meister und Gefangenen-Wärter, die den Verfügungen der drey vorstehenden Artikel entgegen-handeln, sind des Verbrechens willkührlicher Gefangenhaltung schuldig.

232. Jede andre, bey einer Verhaftung, Gefangenhaltung oder Hinrichtung gebrauchte strenge Begegnung, als die vom Gesetze vorgeschrieben wird, ist ein Verbrechen.

233. In jedem Departement giebt es zur Untersuchung und Aburthelung der Vergehungen, die weder eine körperliche, noch eine Ehren-Strafe nach sich ziehen, wenigstens drey, und höchstens sechs Züchtigungs-Gerichte.

Diese Gerichte können keine härtere Strafe erkennen, als eine zweyjährige Gefangenschaft.

Das Erkenntniß über Vergehungen, deren Bestrafung sich nicht weiter erstreckt, als auf den Werth von drey Arbeits-Tagen, oder auf dreytägiges Gefängniß, ist dem Friedens-Richter anvertrauet, so fern er Sachen in der letzten Instanz zu entscheiden hat.

234. Jedes Züchtigungs-Gericht besteht aus einem Präsidenten, zweyen Friedens-Richtern oder Beysitzern von Friedens-Richtern bey der Gemeinde, wo das Gericht seinen Sitz hat, aus einem Commissarius der Vollstreckungs-Gewalt, der vom Vollstreckungs-Directorium erwählet wird, von dem er

auch abgesetzt werden kann, und aus einem Gerichts-Schreiber.

235. Der Präsident jedes Züchtigungs-Gerichtes wird alle halbe Jahre, und zwar wechselsweis, aus den Gliedern der beiden Abtheilungen des bürgerlichen Departemental-Gerichts-Hofes genommen, dessen Präsidenten allein hier nicht mitzurechnen sind.

236. Von den Urtheilen des Züchtigungs-Gerichtes ergeht die Appellation an das Criminal-Gericht des Departementes.

237. Wegen solcher Vergehungen, die eine Strafe am Leib oder an der Ehre nach sich ziehen, kann Niemandem der Proceß anders gemacht werden, als zu folge einer von den Geschwornen angenommenen, oder vom Gesetzgeber-Collegium in den Fällen decretirten Anklage, worinnen dergleichen zu decretiren, dem Gesetzgeber-Collegium zusteht.

238. Ein erstes Geschwornen-Gericht (jury) giebt die Erklärung ab, ob die Klage anzunehmen oder abzuweisen sey; ein zweytes Geschwornen-Gericht erkennt über das Factum; und die Strafe, die vom Gesetze bestimmt ist, wird von den Criminal-Gerichten zuerkannt.

239. Die Geschwornen geben ihre Stimmen nicht anders ab, als durch geheime Erklärung (scrutinium.)

240. Es giebt in jedem Departement eben so viel Geschwornen - Gerichte zur Anklage, als Züchtigungs - Tribunalien.

Die Directoren derselben sind die Präsidenten der Gerichts - Höfe, ein jeder in seinem Bezirk.

In den Gemeinden, die über funfzig tausend Seelen stark sind, können zu folge des Gesetzes, außer dem Präsidenten vom Züchtigungs - Gerichte, noch so viel Directoren von Geschwornen - Gerichten zur Anklage bestellet werden, als die Betreibung der Geschäfte erfordern mag.

241. Die Geschäfte eines Commissarius der Vollstreckungs - Gewalt und eines Gerichts - Schreibers bey dem Director des Geschwornen - Gerichtes zur Anklage werden von dem Commissarius und von dem Gerichts - Schreiber bey dem Züchtigungs - Gerichte verrichtet.

242. Jeder Director des Geschwornen - Gerichtes zur Anklage führt unmittelbare Aufsicht über alle Policity - Beamten in seinem Bezirke.

243. Der Director des Geschwornen - Gerichtes untersucht unverzüglich, als Policity - Beamter, zu folge der Denunciationen, die der öffentliche Ankläger, es sey nun von Amts wegen, oder auf Befehl des Vollstreckungs - Directoriums, bey ihm angebracht hat,

Erstens Eingriffe in die persönliche Freyheit oder Sicherheit der Bürger ;

Zweytens Eingriffe, wider das Völker-Recht begangen.

Drittens Aufruhr wider die Vollziehung der Richter-Sprüche und aller andern, von den constituirten Obrigkeiten ergangenen Vollstreckungs-Acten; und

Viertens Unruhen, die erregt, und That-Handlungen, die begangen werden, um die Erhebung der Steuern, den freyen Umlauf der Lebens-Mittel und andrer Gegenstände des Verkehrs zu erschweren.

244. In jedem Departement befindet sich ein Criminal-Gericht.

245. Das Criminal-Gericht besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier aus dem bürgerlichen Gerichte genommenen Beysitzern, dem Commissarius der Vollstreckungs-Gewalt bey eben diesem Gerichts-Hof oder dessen Substituten, und einem Gerichts-Schreiber.

In dem Criminal-Gerichte des Seine-Departementes giebt es noch einen Vice-Präsidenten und einen Substituten des öffentlichen Anklägers. Dieser Gerichts-Hof ist in zwei Abtheilungen getheilt; und vier Mitglieder des bürgerlichen Gerichtes verrichten in demselben die Geschäfte der Beysitzer.

246. Die Präsidenten der beiden Abtheilungen des bürgerlichen Gerichts-Hofes dürfen im Criminal-Gerichte kein Richter, oder Beysitzer, Amt verwalten.

247. Hingegen verrichten bey demselben die andern Beysäßer, ein jeder wie ihn in der Ordnung, je nachdem er ernannt worden ist, die Reihe trifft, ein halb Jahr lang den Dienst; dieses halbe Jahr über können sie aber keine Geschäfte bey dem bürgerlichen Gerichts-Hofe verwalten.

248. Der öffentliche Ankläger ist verpflichtet,

Erstens die Vergehungen zu folge der Anklagen-Akten, die vom ersten Geschwornen-Gericht angenommen worden sind, anhängig zu machen;

Zweytens den Policey-Beamten die Denunciationen, die an ihn unmittelbar gerichtet sind, vorzulegen; und

Drittens über die Policey-Beamten des Departementes zu wachen, und im Falle der Vernachlässigung ihrer Pflicht oder noch schwererer Vergehungen wider sie nach der Vorschrift des Gesetzes zu verfahren.

249. Der Commissarius der Vollstreckungs-Gewalt ist verpflichtet,

Erstens bey der Verhandlung des Processes über regelmäßige Beobachtung der Formalitäten, und vor dem Urthels-Spruch über pünctliche Anwendung des Gesetzes zu halten; und

Zweytens die Vollstreckung der vom Criminal-Gericht ergangenen Urthel zu betreiben.

250. Kein Richter und kein Gerichts-Beyfizer darf den Geschwornen eine verwickelte Frage vorlegen.

251. Das Geschwornen-Gericht zum Urthel besteht aus wenigstens zwölf Geschwornen; und dem Beklagten steht frey, von denselben so viele, als ihm das Gesetz zuläßt, ohne alle Anzeige von Gründen zu verwerfen.

252. Die Verhandlung des Processes vor dem Geschwornen-Gerichte zum Urthel geht öffentlich vor sich; und es darf dem Beklagten keinesweges der Beystand eines Consulenten versaget werden, den er entweder selbst zu erwählen berechtiget ist, oder der ihm ex officio beygegeben werden muß.

253. Wer von einem gesetzmäßigen Geschwornen-Gerichte losgesprochen ist, darf, der nämlichen Sache wegen, nicht wieder verhaftet oder angeklagt werden.

Vom Cassations-Gerichte.

254. Es giebt ein Cassations-Gericht für die ganze Republik.

Dasselbe thut den Auspruch

Erstens über Bitten um Cassirung der Urthel, die von den Gerichts-Höfen in der letzten Instanz gesprochen worden;

Zweytens über Bitten um Verschiebung einer Streitsache von Einem Gerichts-Hof an einen andern,

bern, aus Ursache gesetzmäßigen Verdachtes oder öffentlicher Sicherheit; und

Drittens über richterliche Verordnungen, und Beschwerde = Führung wider ein ganzes Tribunal.

255. Das Cassations = Gericht kann in keinem Fall über die Haupt = Sache der Streit = Handel erkennen; es caßirt bloß die Urthel, welche zu folge solcher Pro = ceduren ergangen sind, bey denen die Formalitäten verletzet worden, oder die eine offenbare Contraven = tion gegen das Gesetz enthalten, und verweist die Haupt = Sache des Processus an den Gerichts = Hof, der darüber erkennen soll.

256. Wird nach einer ergangenen Cassation das zweyte Urthel mit eben den Gründen, wie das erste, angefochten; so darf der Streit nicht eher wieder bey dem Cassations = Gericht in Vortrag kommen, als bis er vor allen Dingen dem Gesetzgeber = Collegium vorgetragen worden, welches so dann ein Gesetz giebt, wonach sich das Cassations = Gericht zu achten ver = bunden ist.

257. Das Cassations = Gericht ist schuldig, alle Jahre an eine jede der beiden Abtheilungen des Ge = setzgeber = Collegiums eine Deputation zu senden, welche derselben die Liste der abgegebenen Urthel, nebst am Rande bemerkter Anzeige und dem Texte des Gesetzes, zu folge dessen jedes Urthel ergangen ist, vorlegen muß.

258. Die Anzahl der Glieder des Cassations: Gerichtes darf nicht stärker seyn, als drey Viertel von der Anzahl der Departementer.

259. Dieser Gerichts: Hof wird alle Jahre zum fünften Theil erneuert.

Die Wahl: Versammlungen der Departementer ernennen nach und nach und wechselsweise die Bey: sizer, welche an die Stelle derer kommen sollen, die aus dem Cassations: Gericht abtreten.

Die Glieder dieses Gerichtes können zu jeder Zeit wieder erwählet werden.

260. Jeder Beysizer vom Cassations: Gericht hat einen Suppleanten, der mit ihm von einer und eben derselben Wahl: Versammlung ernannt ist.

261. Bey dem Cassations: Gerichte befindet sich ein Commissarius mit einigen Substituten, die vom Vollstreckungs: Directorium ernannt und abgesetzt werden.

262. Das Vollstreckungs: Directorium zeigt dem Cassations: Gerichte, durch seinen Commissarius, und dem Rechte der betreffenden Parteyen unnachtheilich, die Verhandlungen an, worinnen richterliche Beamte ihre Vollmacht überschritten haben.

263. Das Gericht casirt dergleichen Verhandlungen: und wenn sie Anlaß zur Anklage wegen Amts: Untreue geben; so wird der Vorfall an das Gesetz: geder: Collegium berichtet, welches hierauf, nach ge-

schehener Verhörung oder Entbietung der Angeschuldigten, das Anklage-Decret abgiebt.

264. Das Gesetzgeber-Collegium kann zwar die Aussprüche des Cassations-Gerichtes nicht capiren; es behält aber das Recht, die Glieder desselben, die sich der Amts-Untreue schuldig machten, gerichtlich zu belangen.

Ober = Gerichts = Hof.

265. Es giebt einen Ober-Gerichts-Hof zur Untersuchung und Aburthelung der Anklagen, die das Gesetzgeber-Collegium wider seine eignen Mitglieder, oder wider die Glieder des Vollstreckungs-Directorioms angenommen hat.

266. Der Ober-Gerichts-Hof besteht aus fünf Gliedern und zween National-Anklägern, die aus dem Cassations-Gerichte genommen werden, und nächstdem aus Ober-Geschwornen, welche von den Wahl-Versammlungen der Departementer ernannt seyn müssen.

267. Der Ober-Gerichts-Hof tritt anders nicht zusammen, als in Kraft einer Proclamation vom Gesetzgeber-Collegium, welche vorher vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und publiciret worden.

268. Er versammelt sich und hält seine Sitzungen an dem in der Proclamation des Rathes der Fünfhundert bezeichneten Orte.

Dieser Ort muß wenigstens zwölf Myriameter weit von demjenigen entfernt seyn, wo das Gesetzgeber-Collegium selbst seinen Sitz hat.

269. Wenn das Gesetzgeber-Collegium eine Versammlung des Ober-Gerichts-Hofes proclamiret hat; so läßt das Cassations-Gericht in einer öffentlichen Sitzung funfzehn von seinen Gliedern durchs Loos ausziehen. Darauf ernennt es in eben derselben Sitzung, mittelst geheimer Abstimmung, fünf aus den funfzehn. Diese fünf solchergestalt ernannten Bürger machen die Glieder des Ober-Gerichts-Hofes aus, und erwählen sich aus ihrer eignen Mitte einen Präsidenten.

270. In der nämlichen Sitzung ernennt das Cassations-Gericht, mittelst geheimer Abstimmung, durch die unbedingte Mehrheit zwey von seinen Mitgliedern, welche bey dem Ober-Gerichts-Hofe die Geschäfte der National-Ankläger verrichten.

271. Die Anklage-Acten werden vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und ausgefertigt.

272. Die Wahl-Versammlungen jedes Departements ernennen alljährlich einen Geschwornen zum Ober-Gerichts-Hofe.

273. Einen Monat nach dem Zeit-Puncte der Wahlen läßt das Vollstreckungs-Directorium die Liste der zum Ober-Gerichts-Hof ernannten Geschwornen drucken und publiciren.

Neunter Titel.

Von der gewaffneten Macht.

274. Die gewaffnete Macht ist angeordnet, den Staat wider auswärtige Feinde zu vertheidigen, und die Erhaltung der Ruh' und Ordnung, nebst der Vollstreckung der Geseze im Innern sicher zu stellen.

275. Diese öffentliche Staats-Macht leistet nothwendig Gehorsam; und keine gewaffnete Mannschaft kann Berathschlagungen halten.

276. Sie ist eingetheilt in eine stille-liegende oder unthätige, und in eine thätige National-Garde.

Von der unthätigen oder stille-liegenden National-Garde.

277. Die unthätige National-Garde besteht aus allen Bürgern und Söhnen von Bürgern, welche im Stande sind, die Waffen zu tragen.

278. Ihre Organisation und Manns-Zucht sind in der ganzen Republik einerley, und sind vom Geseze bestimmt.

279. Kein Franzose, der nicht in die Rolle der unthätigen National-Garde eingeschrieben ist, kann der Gerechtsamen eines Bürgers genießen.

280. Rang-Ordnung und Subordination gelten unter der National-Garde lediglich in Beziehung auf den Dienst, und so lange dieser währt.

281. Die Officiere der unthätigen National-Garde werden von den Bürgern, aus denen sie besteht, auf eine gesetzte Zeit erwählet, und können alsdann nicht eher, als nach einer Zwischen-Zeit, aufs neue erwählet werden.

282. Das Commando über die gesammte National-Garde eines ganzen Departementes darf nicht beständig einem einzigen Bürger anvertrauet werden.

283. Wenn es für nöthig befunden wird, die ganze National-Garde eines Departementes zusammenzusetzen zu lassen; so kann das Vollstreckungs-Directorium einen Befehlshaber darüber auf gesetzte Zeit ernennen.

284. Auch in einer Stadt von hundert tausend Einwohnern und drüber darf das Commando über die stille-liegende National-Garde nicht für beständig einem einzigen Mann anvertrauet seyn.

Von der thätigen National-Garde.

285. Die Republik hält, auch in Friedens-Zeiten, unter dem Namen einer thätigen National-Garde eine besoldete Armee zu Land und zur See.

286. Die Armee wird durch freywilliges Einschreiben, und im Nothfall auf die vom Gesetze bestimmte Art errichtet.

287. Kein Ausländer, der nicht das französische Bürger-Recht erworben hat, kann zum Dienst unter
den

den französischen Armeen angenommen werden, er müßte denn schon zu Gründung der Republik einen oder ein Paar Feldzüge mit-gethan haben.

288. Commandeure oder Ober-Befehlshaber zu Land und zur See werden nur im Fall eines Krieges ernannt; und sie bekommen ihre, nach Gurdanken wiederzuflichen Aufträge vom Vollstreckungs-Directorium.

Die Dauer solcher Aufträge nimmt ihre Endschafft mit einem Feldzuge; jedoch kann dieselbe verlängert werden.

289. Das General-Commando über die Armeen der Republik kann nicht einem Einzigen anvertrauet werden.

290. Die Armee zu Land und zur See steht in Absicht auf Mannszucht, Form der Urthel, und Beschaffenheit der Strafen unter eignen Gesetzen.

291. Kein Theil weder der stille-liegenden, noch der thätigen National-Garde kann zum innern Dienste der Republik anders wirksam seyn, als auf schriftliche, von der bürgerlichen Obrigkeit nach den vom Gesetze verordneten Formalitäten ergangene Requisition.

292. Die öffentliche Macht kann von den bürgerlichen Obrigkeiten bloß in dem Umfang ihres Gebietes requiriret werden; sie darf auch nicht, ohne dazu von der Departements-Verwaltung bevollmächtigt zu seyn,

aus einem Canton in einen andern, oder ohne Befehl aus dem Vollstreckungs-Directorium aus einem Departement in ein andres ziehen.

293. Jedoch kann das Gesetzgeber-Collegium die Mittel und Wege bestimmen, durch die öffentliche Macht die Vollstreckung der Urtheil und die gerichtliche Verfolgung der Angeklagten im ganzen französischen Gebiete sicher zu stellen.

294. In dem Falle großer und naher Gefahren kann die Municipal-Verwaltung eines Cantons die National-Garde der benachbarten Cantone requiriren; jedoch sind in solchem Falle so wohl die requirirende Verwaltung, als die Anführer der requirirten National-Gard.n schuldig, der Departemental-Verwaltung augenblicklich davon Bericht zu erstatten.

295. Ohne vorläufige Bewilligung des Gesetzgeber-Collegiums können in dem französischen Gebiete keine ausländischen Truppen zugelassen werden.

Zehnter Titel,

Öffentlicher Unterricht,

296. Es giebt in der Republik Ur- (oder Elementar-) Schulen, in denen die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangs-Gründe der Rechen-Kunst, und die ersten Grundsätze der Sittenlehre lernen. Die Republik sorgt bloß für die Wohnungs-Kosten der Lehrer, die solchen Schulen vorstehen.

297. Es giebt auch in den verschiednen Gegenden der Republik noch Schulen, die höher sind, als Ur-Schulen, und deren Anzahl so beschaffen seyn muß, daß für zwey Departementer wenigstens eine vorhanden ist.

298. Für die gesammte Republik giebt es eine National-Anstalt, welche den Auftrag hat, Entdeckungen und Erfindungen zu sammeln, Künste und Wissenschaften zu vervollkommen.

299. Die verschiedentlichen Anstalten zum öffentlichen Unterrichte stehen mit einander in keinerley Art von Subordinations-Verhältniß, und haben auch keine Verwaltungs-Correspondenz.

300. Die Bürger haben das Recht, Privat-Anstalten zur Erziehung und zum Unterrichte zu treffen, wie auch freye Gesellschaften zu errichten, die am Fortgange der Wissenschaften, der Literatur und der Künste arbeiten.

301. Es sollen National-Feste gestiftet werden, um die brüderliche Gesinnung zwischen den Staats-Bürgern zu unterhalten, und ihnen Liebe zur Constitution, zum Vaterland, und zu den Gesezen einzupflanzen.

Elfter Titel.

Finanz = Wesen.

Steuern.

302. Das öffentliche Steuer-Wesen wird alljährlich vom Gesezgeber-Collegium in Ueberlegung gezo-

gen; und dabey werden die Steuern festgesetzt. Diesem Collegium steht ausschließlich das Recht zu, Steuern anzulegen; es kann aber keine Steuer über ein Jahr bestehn, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden.

303. Das Gesetzgeber-Collegium kann jede Art von Besteuerung einführen, die es für nöthig hält; jedoch muß es alljährlich eine Grund-Steuer und eine Personen-Steuer festsetzen.

304. Ein jeder, der sich nicht in dem Falle des zwölften und dreyzehnten Artikels der Constitution befindet, und der auch nicht außerdem auf der Rolle der unmittelbaren Steuerpflichtigen angeschrieben steht, hat das Recht, sich bey der Municipal-Verwaltung seiner Gemeinde zu melden, und sich daselbst zu einer Personen-Steuer, die dem Local-Verthe von drey Arbeits-Tagen bey der Landwirthschaft gleich-kömmt, einschreiben zu lassen.

305. Das im vorstehenden Artikel gedachte Einschreiben kann alle Jahre nur im Verlaufe des Mesidor-Monats geschehn.

306. Die Steuern aller Art werden zwischen allen Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihrer Vermögens-Kräfte repartiret.

307. Das Vollstreckungs-Directorium ordnet die Einhebung der Steuern an, wacht über deren Verwendung, und ertheilt zu dieser Absicht alle nöthigen Befehle.

308. Die umständlichen Rechnungen über die Ausgaben der Minister werden, mit ihrer Unterschrift und ihrem Certificat, jedes mal zu Anfange des Jahres bekannt gemacht.

Eben so wird es mit den Berechnungen der Einnahme von den verschiedentlichen Steuern und von allen öffentlichen Einkünften gehalten.

309. Die Rechnungen über solche Ausgaben und Einnahmen werden nach ihrer Natur und Beschaffenheit unterschieden; sie legen die empfangenen und ausgegebenen Summen, Jahr vor Jahr, unter jeder allgemeinen Verwaltungs-Kubrik dar.

310. Eben so öffentlich sind die Rechnungen über diejenigen besondern Ausgaben in den Departementen, die sich auf die Gerichts-Höfe, auf die Verwaltungen, auf den Fortgang der Wissenschaften, auf alle öffentliche Arbeiten und Anstalten beziehen.

311. Die Departements- und Municipalitäts-Verwaltungen dürfen keine Steuer-Repartition größer machen, als es die vom Gesetzgeber-Collegium bestimmten Summen erfordern; sie dürfen auch, ohne Vollmacht von diesem Collegium, über keine Local-Anleihe zu Lasten der Bürger des Departementes, der Gemeinde oder des Cantons rathschlagen, oder dergleichen gestatten.

312. Dem Gesetzgeber-Collegium allein steht das Recht zu, die Fabricirung und das Ausgehn-laffen jeder
der

der Art von Münze anzuordnen, die Geltung und das Gewichte derselben festzusetzen, und den Typus zu bestimmen.

313. Das Directorium führt die Aufsicht über die Münz-Fabricatur, und ernennt die Beamten, denen die unmittelbare Führung dieser Aufsicht zu übertragen ist.

314. Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Steuern der Colonien und die Handels-Verhältnisse derselben gegen das Mutter-Land.

National-Schatzkammer und Abrechnungswesen.

315. Es giebt fünf Commissarien zur National-Schatzkammer, die aus einer dreysachen, durch den Rath der Fünfhundert entworfenen Liste vom Rathe der Alten gewählt werden.

316. Die Dauer ihrer Verrichtungen währt fünf Jahr, und jährlich tritt an die Stelle des Einen von ihnen ein neuer; jedoch kann er auch ohne Zwischenzeit, und ohne Bestimmung seiner Amts-Dauer, wieder gewählt werden.

317. Die Commissarien zur Schatz-Kammer haben den Auftrag, über die Einnahme aller National-Gelder die Aufsicht zu führen.

Das Versenden der Fonds, und die Zahlung aller, vom Gesetzgeber-Collegium genehmigten öffentlichen Ausgaben anzuordnen;

Offne Rechnung über Ausgabe und Einnahme mit dem Einnehmer der unmittelbaren Steuern in jedem Departement, so wie mit den verschiedentlichen Verwaltern der mittelbaren Steuern und anderer National-Einkünfte, und mit den in den Departementen angeordneten Zahl-Meistern zu halten;

Mit gedachten Einnehmern und Zahl-Meistern, wie auch mit den Verwaltungen der National-Einkünfte den zu Sicherung des pünctlichen und regelmässigen Einganges der Gelder nöthigen Brief-Wechsel zu führen.

318. Sie dürfen, bey Strafe der Amts-Untreue, anders nichts auszahlen lassen, als

Erstens, vermöge eines Decrets vom Gesetzgeber-Collegium; und auch dann nicht weiter, als bis zu dem Belaufe der von diesem Collegium zu jedem Zwecke decretirten Summe;

Zweytens, vermöge einer Entscheidung des Directoriums; und

Drittens, auf Anweisung von dem Minister, der die Ausgabe verordnet.

319. Sie können auch, bey Strafe der Amts-Untreue, keine Zahlung gutheissen, wo fern der Befehl mit der Unterschrift des Ministers, den die betreffende Gattung von Ausgaben angeht, nicht ausdrücklich das Datum, so wohl von der Entscheidung des Vollstreckungs-Directoriums, als von den Decreten des Ge-

gesetzgeber, Collegiums enthält, vermöge deren die Zahlung für gültig erkläret wird.

320. Die Einnehmer der unmittelbaren Steuern in jedem Departement, die verschiedenen Verwaltungen andrer National-Einkünfte, und die Zahl-Meister in den Departementern übermachen der National-Schatzkammer, jeder für sich, ihre Rechnungen. Die Schatzkammer untersucht deren Richtigkeit, und legt sie ad Acta.

321. Es giebt fünf Commissarien zum National-Abrechnungs-Wesen, welche vom Gesetzgeber-Collegium zu einerley Zeit-Puncten und mit einerley Formalitäten und Bedingungen, wie die Commissarien zur Schatz-Kammer, gewählt werden.

322. Die General-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Republik, unterstützt von den Particular-Rechnungen und deren Belegen, wird von den Commissarien zur Schatzkammer den Commissarien zum Abrechnungs-Wesen übergeben, welche sie untersuchen und ad Acta legen.

323. Die Commissarien zum Abrechnungs-Wesen erstatten dem Gesetzgeber-Collegium hernach Bericht von den Mißbräuchen, Unterschleifen und allen andern der Verantwortung fähigen Fällen, welche sie in dem Lauf ihrer Operationen entdecken, und schlagen zugleich in ihrem Fache die Maaß-Regeln vor, welche sie dem Interesse der Republik gemäß finden.

324. Das Resultat, welches die Commissarien zum Abrechnungs-Beszen aus den vor ihnen liegenden Rechnungen ziehen, wird gedruckt und bekannt gemacht.

325. Die Commissarien bey der National-Schatzkammer so wohl, als zum Rechnungs-Beszen können weder suspendiret, noch abgesetzt werden, ausgenommen vom Gesetzgeber-Collegium.

Jedoch kann während der Vertagung des Gesetzgeber-Collegiums das Vollstreckungs-Directorium die Commissarien bey der National-Schatzkammer, aufhöchste zu zween an der Zahl, suspendiren, und deren Stellen einstweilen anderweit besetzen; nur aber muß das Directorium den beiden Rätthen des Gesetzgeber-Collegiums, so bald sie ihre Sitzungen wieder eröffnet haben, davon Bericht geben.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Verhältnisse.

326. Krieg kann, auf einen förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Vollstreckungs-Directoriums, nur durch ein Decret des Gesetzgeber-Collegiums beschlossen werden.

327. Zu dem Decrete, durch welches Krieg beschlossen wird, concurriren die beiden Gesetzgebungs-Räthe mit den gewöhnlichen Formalitäten.

328. In dem Falle bevorstehender, oder schon angefangener Feindseligkeiten, Drohungen oder Vorbereitungs-Anstalten zu einem Kriege wider die Republik ist das Vollstreckungs-Directorium schuldig, zur Vertheidigung des Staates die Mittel, über die es zu gebieten hat, anzuwenden; nur muß es dem Gesetzgeber-Collegium ohne Aufschub davon Bericht geben.

Es kann dasselbe in solchem Falle so gar die Truppen-Vermehrungen und andre neue Gesetzgeber-Beschlüsse, welche die Umstände etwan erfordern möchten, in Antrag bringen.

329. Das Directorium allein kann auswärtig politische Verhältnisse unterhalten, Negotiationen betreiben, die Truppen zu Land und zur See, wie es dieses für dienlich achtet, vertheilen, und im Fall eines Krieges den Gebrauch derselben reguliren.

330. Das Directorium hat das Recht, Präliminar-Vergleiche, als Waffen-Stillstände, Neutralitäts-Erklärungen, u. d. gl. zu schließen; es kann auch geheime Conventionen errichten.

331. Das Vollstreckungs-Directorium schließt, unterzeichnet oder läßt unterzeichnen alle Friedens-Allianz-, Stillstands-, Neutralitäts-, Handels- und andre Verträge mit auswärtigen Mächten, so fern es dieselben zum Besten des Staates für nöthig hält.

Dergleichen Tractate und Conventionen werden im Namen der französischen Republik durch diplomatische Agenten,

Agenten negociïret, welche vom Vollstreckungs- Directorium ernannt, und von demselben mit Instructionen versehen sind.

332. In dem Falle, wo ein solcher Tractat geheime Artikel unter sich begreift, dürfen die Verfügungen solcher Artikel weder den offen- liegenden entgegen laufen, noch eine Veräußerung vom Gebiete der Republik enthalten.

333. Kein Tractat wird eher gültig, als bis er vom Gesetzgeber- Collegium untersucht und ratificiret ist: jedoch können die geheimen Bedingungen von dem Augenblick an, wo sie vom Directorium geschlossen worden sind, ihre einstweilige Vollziehung erhalten.

334. Weiderley Råthe vom Gesetzgeber- Collegium rathschlagen über Krieg und Frieden bloß in einem allgemeinen Ausschuß.

335. Ausländer mögen in Frankreich seßhaft seyn, oder nicht, so können sie ihre Freunde und Verwandten, es mögen diese nun Fremde im Lande oder Franzosen seyn, beerben; sie können auch Güther, die in Frankreich belegen sind, erwerben und annehmen, und darüber durch Verträge und alle von den Gesetzen gebilligte Mittel so gut, wie die französischen Bürger, schalten und walten.

Dreyzehnter Titel.

Revision der Constitution.

336. Sollten durch die Erfahrung üble Wirkungen von einem oder dem andern Artikel der Constitution

offenbar werden; so würde der Rath der Alten die Revision derselben in Vorschlag zu bringen haben.

337. In diesem Fall ist der Vorschlag des Rathes der Alten der Bestätigung des Rathes der Fünfhundert unterworfen.

338. Ist binnen einem Zeit-Raume von neun Jahren der vom Rathe der Fünfhundert bestätigte Vorschlag des Rathes der Alten in drey Epochen, von denen eine jede wenigstens um drey Jahre von der andern entfernt war, wiederholet worden; so wird alsdann eine Revisions-Versammlung ausgeschrieben.

339. Eine solche Versammlung entsteht aus zwey Gliedern von jedem Departement, welche allesammt auf eben die Art, wie die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums, gewählt werden, und eben die Eigenschaften haben, die zu Gliedern des Rathes der Alten erfordert werden.

340. Der Rath der Alten macht zur Zusammenkunft der Revisions-Versammlung einen Ort namhaft, der um wenigstens zwanzig Myriameter weit von dem Sitze des Gesetzgeber-Collegiums entfernt ist.

341. Jedoch hat die Revisions-Versammlung das Recht, den Ort ihres Sitzes, unter Beobachtung der im vorstehenden Artikel verordneten Entfernung, zu ändern.

342. Die Revisions-Versammlung verwaltet weder Gesetzgebungs- noch Regierungs-Geschäfte, sondern

dem schränkt sich lediglich auf die Revision der Constitutions-Artikel ein, die ihr vom Gesetzgeber-Collegium zugewiesen sind.

343. Alle Constitutions-Artikel ohne Ausnahme bleiben so lange in ihrer Kraft, als die von der Revisions-Versammlung vorgeschlagenen Aenderungen noch nicht vom Volk angenommen sind.

344. Die Glieder der Revisions-Versammlung vorschlagen gemeinschaftlich.

345. Kein Bürger, der zu der Zeit, wenn eine Revisions-Versammlung ausgeschrieben wird, ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium ist, kann zu einem Mitgliede der Revisions-Versammlung gewählt werden.

346. Die Revisions-Versammlung versendet den von ihr beschlossenen Verbesserungs-Entwurf geradezu an die Ur-Versammlungen.

So bald dieser Entwurf an die Ur-Versammlungen abgegangen ist, hat die Revisions-Versammlung ihre Endschaft erreicht, und geht wieder aus einander.

347. In keinem Falle kann die Dauer der Revisions-Versammlung länger währen, als ein Vierteljahr.

348. Die Glieder der Revisions-Versammlung können wegen dessen, was sie bey Verwaltung ihrer Geschäfte gesagt oder geschrieben haben, zu keiner

Zeit zur Verantwortung gezogen, angeklagt oder gerichtet werden.

Sie können auch während der Dauer dieser Geschäfte vor kein Gericht gezogen werden, es geschähe denn durch ein Decisum der Revisions-Versammlungs-Glieder selbst.

349. Die Revisions-Versammlung wohnt keiner öffentlichen Feyerlichkeit bey.

Die Glieder derselben bekommen mit den Gliedern des Gesetzgeber-Collegiums einerley Schadloshaltung.

350. Die Revisions-Versammlung hat das Recht, die Polices in der Gemeinde, wo sie ihren Sitz hat, selbst zu verwalten, oder durch andre verwalten zu lassen.

Bierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

351. Zwischen den Bürgern findet weiter keine Superiorität statt, als die, welche ein öffentliches Amt, und zwar bloß in Rücksicht der Amts-Geschäfte giebt.

352. Das Gesetz kennt weder Religions-Gelübde, noch irgend eine andre, den natürlichen Rechten des Menschen entgegen laufende Verpflichtung.

353. Seine Gedanken zu sagen, sie zu schreiben, sie drucken zu lassen, und öffentlich bekannt zu machen, kann Niemandem gewehrt werden.

Keine Schrift kann vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung irgend einer Censur unterworfen seyn.

Niemand kann wegen dessen, was er geschrieben und öffentlich herausgegeben hat, zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, für die das Gesetz gesorgt hat.

354. Niemandem kann gewehrt werden, die Art von Gottesdienste, die er selbst gewählt hat, zu üben, so lange er sich dabey den Gesetzen gemäß verhält.

Niemand kann gezwungen werden, zu den Kosten irgend eines Gottesdienstes beyzusteuern. Die Republik besoldet gar keinen.

355. Es giebt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Handwerks-Geschworenschaft, keine Einschränkung für die Freyheit der Presse oder des Handels, keine Gränzen für das Recht, Handwerke, Künste und Gewerbe aller Arten ohne Unterschied zu treiben.

Jedes Inhibitions-Gesetz in diesem Stück ist, wenn es durch die Umstände nöthig gemacht wird, schlechterdings bloß provisorisch, und gilt nicht länger, als höchstens auf ein Jahr, es müßte denn förmlich erneuert werden.

356. Das Gesetz hat vorzüglich Acht auf die Gewerbe, die einigen Einfluß auf die Sitten des Publicums, auf die Gesundheit und Sicherheit der Bürger haben; aber die Erlaubniß, dergleichen Gewerbe

werke zu treiben, darf doch auf keine Weise von Erlegung einer Geld-Summe abhängen.

357. Das Gesetz muß für die Belohnung der Erfinder, und für Erhaltung des ausschließlichen Eigenthums ihrer Erfindungen oder ihrer Producte sorgen.

358. Die Constitution bürgt für die Unverletzlichkeit jeder Art von Eigenthum, oder doch für die angemessenste Vergütung jedwedes Eigenthumes, dessen Aufopferung durch das gesetzmäßig erwiesene dringende Bedürfnis des Publicums nothwendig gemacht wird.

359. Das Haus jedes Bürgers ist eine unverletzliche Freystatt. Bey Nacht-Zeit hat Niemand ein Recht, anders hinein zu gehn, als in Fällen einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer Auffoderung aus dem Innern des Hauses selbst.

Bey Tage können die Befehle der constituirten Vorgesetzten in den Häusern vollzogen werden.

Keine Haussuchung kann anders Statt finden, als in Kraft eines Gesetzes; und selbst dann geschieht sie lediglich nach der Person oder Sache, die ausdrücklich in der Schrift, worinnen die Haussuchung befohlen ist, namhaft gemacht wird.

360. Es dürfen keine Corporationen oder Gesellschafts-Bündnisse, die der öffentlichen Ruh' und Ordnung zuwider sind, gestiftet werden.

361. Keine Versammlung von Bürgern darf sich den Titel einer Volks-Gesellschaft beylegen.

362. Keine Privat-Gesellschaft, die sich mit Erörterung politischer Streit-Fragen abgiebt, darf einen Brief-Wechsel mit einer andern führen, oder sich an dieselbe anschließen, oder öffentliche Sitzungen halten, die theils aus Gliedern der Gesellschaft, und theils aus Nachgesehenen dergestalt bestehen, daß zwischen beiden ein Unterschied gilt, oder Einlassungs- und Wählbarkeits-Bedingungen vorschreiben, oder sich Ausschließungs-Rechte anmaßen, oder ihre Mitglieder ein äußerliches Zeichen ihrer Verbindung tragen lassen.

363. Die Bürger können ihre politischen Rechte bloß in ihren Ur- oder Gemeinde-Versammlungen ausüben.

364. Allen Bürgern steht frey, sich mit Bittschriften an die öffentliche Gewalt zu wenden: es dürfen aber dergleichen Bittschriften nur von einzelnen Bürgern kommen; keine verbundene Gesellschaft kann dergleichen in gesammtem Namen übergeben, ausgenommen die constituirten Gewalten, und selbst diese bloß in Dingen, deren Besorgung ihnen geeignet ist.

365. Jeder bewaffnete Auflauf ist ein Eingriff in die Constitution, und muß auf der Stelle mit Gewalt zerstreuet werden.

366. Jeder auch nicht bewaffnete Auflauf muß gleichfalls zerstreuet werden, anfänglich durch mündlichen Befehl, und nächstdem, wenn es die Noth erfordert, durch Eindringen der gewaffneten Macht.

367. In keinem Falle dürfen mehrere constituirte Gewalten zusammen treten, um in Gemeinschaft zu rathschlagen; es darf auch keine aus einem solchen Verband ergangene Verordnung vollzogen werden.

368. Niemand darf äußerliche Zeichen tragen, durch die er sich von andern unterscheidet, und die zum Andenken an vormals bekleidete Aemter oder geleistete Dienste dienen.

369. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums und alle öffentliche Beamte tragen bey Verrichtung ihrer Aemts-Geschäfte das Costume oder Zeichen der Würde, mit der sie bekleidet sind. Die Form desselben ist vom Gesetze bestimmt.

370. Kein Bürger kann auf die Schadloshaltung oder Besoldung, die ihm wegen öffentlicher Aemts-Geschäfte vom Gesetze zugetheilt ist, weder ganz, noch zum Theile Verzicht thun.

371. In der ganzen Republik gilt einerley Maaß und Gewicht.

372. Die französische Zeit-Rechnung nimmt ihren Anfang mit dem 22sten September 1792, als dem Tage, da die Republik gegründet wurde.

373. Die französische Nation erklärt sich, daß sie in keinem Falle jemals die Rückkehr derjenigen Franzosen dulden werde, die seit dem 1sten Julius 1789 ihr Vaterland verlassen haben, und die nicht unter die Ausnahmen gehören, welche in den wider die Emigranten ergangenen Gesetzen gemacht sind; sie verbietet auch dem Gesetzgeber-Collegium fernere Ausnahmen in diesem Puncte zu machen.

Die Güther der Emigranten sind unwiderruflich zum Besten der Republik eingezogen.

374. Die französische Nation kündigt ferner als Bürgschaft öffentlicher Treue und Glaubens an, daß nach einer gesetzmäßig vollzogenen Zuerkennung von National-Güthern, mögen sie auch herrühren, woher sie wollen, der gesetzmäßige Erwerber nicht aus der Possess gesetzt werden könne; mit dem Vorbehalte für den Drittmann, daß derselbe, wenn seine Ansprüche darauf für gültig erkannt werden sollten, aus dem National-Schatze zu entschädigen sey.

375. Keine von den Gewalten, die durch die Constitution gestiftet sind, hat das Recht, die Constitution im Ganzen, oder in irgend einem einzelnen Stücke zu ändern; jedoch mit Vorbehalte der Verbesserungen, die daran auf dem Wege der Revision, (den Verfügungen des dreyzehnten Titels gemäß,) vorgenommen werden möchten.

376. Die Bürger müssen unablässig eingedenk seyn, daß Dauer, Erhaltung und Gedeihen der
Re.

Republik hauptsächlich auf der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahl-Versammlungen beruhen.

377. Zur Bewahrung übergiebt das französische Volk gegenwärtige Constitution der Treue des Gesetzgeber-Collegiums, des Vollstreckungs-Directorioms, der Verwalter und der Gerichte; der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und den Müttern, der Inneigung der jungen Bürger, und dem Muth aller Franzosen.

Ende der Constitution.

